

Osnabrück, 14.01.2015

Stadt Osnabrück  
16. Jan. 2015  
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück  
Fachbereich Städtebau  
z. Hd. Herrn Lange  
49074 Osnabrück

Rat der Stadt Osnabrück  
Büro für Ratsangelegenheiten  
Bierstraße 28  
49074 Osnabrück

OB 2. K. A  
-P61  
23.01.15  
61-0

**Einwendungen gegen den Bebauungsplan 141 – Freizeitstandort Nettebad –  
(Neuaufstellung);  
Einwendungen gegen die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001-  
Freizeitstandort Nettebad**

Sehr geehrter Herr Lange,  
sehr geehrte Damen und Herren,

den Bebauungsplan 141 – Freizeitstandort Nettebad – (Neuaufstellung) und die damit verbundenen Bauvorhaben sowie die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001- Freizeitstandort Nettebad – lehnen wir vollumfänglich ab.

**Begründung:**

1.

Laut Umweltgutachten zum Bebauungsplan 141 (S. 18 ff.) sind die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Wasser, Klima/Luft sowie Kultur- und Sachgüter dauerhaft erheblich. Für das Schutzgut Boden sind die Beeinträchtigungen sogar als sehr erheblich zu bewerten.

2.

Die geplanten Baumaßnahmen unterschreiten den sogenannten Respektabstand von 100 Metern zur historischen Landwehr als eingetragenes Kulturdenkmal nach § 4 NDSchG (S. 17 ff.). Die Abstände zu den geplanten Gebäuden betragen nur 50 Meter und zu den Parkplätzen nur 20 Meter.

3.

Es werden 22.000 qm zusätzlich versiegelt! Für diese Flächen gibt es keine Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Grünen Fingers Nettetals, d. h. des wichtigen Naherholungsgebietes.

4.

Aufgrund des geplanten Fällens mehrerer hundert Bäume und Sträucher entlang der Vehrter Landstraße und bis viel zu nah an die historische Landwehr sowie durch das höhere Verkehrsaufkommen wird es höhere Feinstaubemissionen geben – somit auch höhere gesundheitliche Belastungen für die Menschen.

5.

In Osnabrück sind die Durchschnittstemperaturen in den vergangenen 60 Jahren höher angestiegen als im Bundesdurchschnitt (NOZ, 24.12.2014). Die Grünen Finger sind essentiell für den Erhalt der Lebensqualität in allen Stadtteilen Osnabrücks – gerade bei warmen und austauscharmen Extremwetterlagen, die sich im Zuge des Klimawandels häufen. Deshalb sollte sich der Stadtrat für eine Ausweitung der Grünen Finger einsetzen – wie es z. B. bereits in Amsterdam und Kopenhagen geschieht.

6.

Die Stadt Osnabrück wirbt mit Erholung im „Grünen“ und hat sich verpflichtet, den Masterplan 100% Klimaschutz zu erfüllen. Die Planung des Freizeitparks ist da eindeutig kontraproduktiv. Die CO<sup>2</sup>-Emissionen werden sich um 11,5% erhöhen (S. 19)!

7.

Die weltweite Initiative „Plant-for-the-Planet“ von Kindern und Jugendlichen und das Projekt „StadtBaumPate“ der Stadt Osnabrück finden wir sehr gut. Deshalb bin ich (M. Eisermann) Stadtbaumpatin geworden. Eine Gruppe von „Plant-for-the-Planet“ hat im Herbst 2014 ca. 30 Obstbäume auf der Wiese des nahegelegenen „Friedensgarten Osnabrück“ gepflanzt. Das Fällen vieler Bäume im Bereich Nettebad konterkariert diese Projekte.

8.

Die Auswirkungen auf das „Schutzgut Mensch“ (S. 18 ff.) sind unterbewertet, weil die schutzgutbezogenen Wechsel- und Summationswirkungen nicht umfassend beurteilt wurden. Die Auswirkungen einer Verkehrsverdichtung, der daraus resultierenden Zusatzbelastung aus Schall (Lärm), Abgasen, Feinstaub und Lichtemissionen auf die Lebensqualität der Anwohner und Erholungssuchenden bleiben unberücksichtigt.

„Jeder vierte Europäer ist zu viel schädlichem Verkehrslärm ausgesetzt“ (NOZ, 22.12.2014)

„Zu viel Krach könne sowohl körperliche als auch psychische Auswirkungen haben . . . und sogar Ursache für einen vorzeitigen Tod sein“ (Bericht der Europäischen Umweltagentur).

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) nennt 55 db(A) als Grenze, ab der man von einem ernststen Risiko für die Gesundheit ausgehen muss. (Quelle: „Burden of disease from environmental noise. Quantification of healthy life years lost in Europe“, die Publikation steht im Internet).

Die Anwohner an der Vehrter Landstraße sind bereits jetzt Lärmpegeln zwischen 57 db(A) und 60 db(A) ausgesetzt. Spitzenwerte sind dabei jetzt schon deutlich höher. Der Grenzwert für ein allgemeines Wohngebiet tagsüber beträgt 59 db(A) (gem. RLS 90) bzw. 55 db(A) (gem. DIN 18005). Bereits jetzt ist für die Anwohner die Grenze der Zumutbarkeit überschritten!

Eine Erhöhung der Lärmbelastung durch Zunahme des Verkehrs ist also nicht hinnehmbar! Die Stadt sollte im Gegenteil endlich für eine Lärmreduzierung durch Erneuerung der Straßendecke auf der Vehrter Landstraße (Panzerstraße) sorgen – bei voller Erhaltung des Grünen Fingers.

9.

Die Stadtwerke – zu 100% Tochter der Stadt – sollten sich unseres Erachtens auf ihr Kerngeschäft der Daseinsvorsorge konzentrieren. Haben es die Stadtwerke nötig, als „Getriebene des Marktes“ (Herr Hermle, Januar 2014) im Freizeitsektor zu reagieren? Das Bürgerforum am 10.12.2014 hat auf Fragen zu Wirtschaftlichkeit und Erfolgsprognosen der Baumaßnahmen keine Antworten geben können, weil Herr Hermle erkrankt war und kein anderer Vertreter der Stadtwerke geschickt wurde. Wir bitten weiterhin um die versprochenen Antworten.

Zu wessen Lasten gehen die Kosten, wenn die E-Kartbahn ein Flop wird? Viele Familien können sich die hohen Eintrittspreise (vgl. E-Kartbahn in Karlsruhe) gar nicht leisten.

### Fazit:

Insgesamt bewirken die geplanten Baumaßnahmen keine Aufwertung, sondern eine Abwertung des Naherholungsgebietes, d. h. der kostenfreien „Outdoor-Freizeitgestaltung“. Den Anwohnern und Erholungssuchenden werden mehr Verkehr, Schadstoffbelastungen, Lärm- und Lichtemissionen zugemutet. Langfristige Folgen werden eine verminderte Lebensqualität und eine Beeinträchtigung der Gesundheit sein. Da hier mehrere bekannte Fernwanderwege und Radrouten verlaufen, wird sich das auch negativ auf den überregionalen Tourismus auswirken.

### Abschließend an den Rat der Stadt Osnabrück:

Sehr geehrte Ratsmitglieder,  
stehen Sie zu dem am 17.06.1997 gefassten Beschluss, „die Grünen Finger als verbindlichen Bestandteil des Flächennutzungsplanes abzusichern“ (S. 18) und somit vollständig zu erhalten. Nehmen Sie die berechtigten Anliegen und die Erhaltung der Gesundheit sowie Lebensqualität Ihrer Osnabrücker Bürger/innen ernst. Treffen Sie Ihre Entscheidung nicht zu Gunsten kurzfristiger wirtschaftlicher Interessen - die auch ein Flop werden können - sondern im Sinne eines nachhaltigen, langfristig orientierten Handelns. Entscheiden Sie losgelöst von eventuellen „Zwängen“ der Fraktionen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Osnabrück  
Fachbereich Städtebau  
Postfach 4460  
49034 Osnabrück

61-5 | 15  
| 01  
| 15

Q 15.01.15

61-0

20.1.15

Osnabrück, 15.01.2015

Empfang bestätigt am: 15. Jan. 2015  
+ Plan da. erl.  
Plan 68 - 1 erl. G

73. Änderung des Flächennutzungsplan 2001, Bebauungsplan Nr. 141 - Freizeitstandort  
Nettebad - (Neuaufstellung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit sende ich Ihnen meine Stellungnahme zur 73. Änderung des Flächennutzungsplan  
2001 und zur Neuaufstellung des Bebauungsplan Nr. 141 (s. Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: 5 Seiten

### **Einwendung gegen die 73. Änderung des Flächennutzungsplans 2001 und die Neuaufstellung des Bebauungsplans 141 - Freizeitstandort Nettebad, Osnabrück**

Hiermit protestiere ich gegen die 73. Änderung des Flächennutzungsplans 2001 und die Neuaufstellung des Bebauungsplans 141 als Grundlage für die Umsetzung des Masterplans Nettebad. Im Ratsbeschluss vom 17.6.1997 hat der Stadtrat Osnabrück beschlossen, die Grünen Finger als verbindlichen Teil des Flächennutzungsplans abzusichern. Die geplante Versiegelung und Bebauung auf einer Netto-Fläche von 22.000 m<sup>2</sup> Größe wird den Grünen Finger Nettetäl und seine Quervernetzung mit Grünflächen entlang der Landwehr sowie südlich der Vehrter Landstraße massiv beeinträchtigen. Außerdem werden Anwohner/innen und Erholungssuchende im Naherholungsgebiet durch die zu erwartenden Temperaturerhöhungen, die erhöhte Lärmbelastung, die Zunahme an Feinstaub durch die verminderte Filterwirkung der Grünflächen und die Verschlechterung des Landschaftsbilds erheblich beeinträchtigt.

#### ***Landwehr als Kultur- und Bodendenkmal und Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets Nettetäl***

Das Plangebiet des FNP 2001 und des Bebauungsplans 141 grenzen direkt an das Landschaftsschutzgebiet Nettetäl, zu dem auch die als Kultur- und Bodendenkmal geschützte historische Landwehr mit dem Landwehrgraben gehört. Im Landschaftsrahmenplan der Stadt Osnabrück von 1992 wird bereits darauf hingewiesen, dass die Landwehr mit ihren Altholzbeständen aus Buchen und Eichen und dem angrenzenden Landwehrgraben einen ‚Wichtigen Bereich‘ für Arten- und Lebensgemeinschaften darstellt. Durch den hohen Anteil an wertvollen Habitatbäumen und den erhöhten Totholzanteil hat die Bedeutung der Landwehr für Arten- und Lebensgemeinschaften inzwischen noch deutlich zugenommen. Die Landwehr ist also nicht nur als Kultur- und Bodendenkmal sondern auch aus naturschutzfachlicher Sicht besonders schutzwürdig. Daher ist der derzeit geplante Abstand der Gebäude und Parkplätze von 20-50 m viel zu niedrig, zumal in diesem Bereich durch die Bautätigkeit (Bodenstörungen, Baulärm durch Maschineneinsatz, Baustellenverkehr) mit sehr starken Störungen und damit Belastungen für die Lebewesen im Bereich der Landwehr und weiteren Teilen des Landschaftsschutzgebiets zu rechnen ist. Der als „Wildwuchs“ bezeichnete Gehölzbestand aus mehr als 100 Bäumen, der östlich des Nettebads direkt an die Landwehr angrenzt und laut Masterplan entfernt werden soll, hat eine wichtige Pufferfunktion. Er schützt die wertvollen Lebensräume der Landwehr vor Störungen und hat durch Beschattung, Verdunstung und Filterwirkung einen positiven Einfluss auf das Klima in diesem Bereich.

**Der sogenannte Respektabstand zur Landwehr von mindestens 100 m muss nicht nur zum Schutz des Kultur- und Bodendenkmals sondern auch aus Naturschutzgründen beibehalten werden und die angrenzenden Gehölze dürfen nicht entfernt werden!**

### ***Bedeutung des Grünen Fingers Nettetals/Sonnenhügel für den Biotopverbund***

Durch den Bau mehrerer großer Gebäude und die Verlegung der Parkplätze an die Vehrter Landstraße ist geplant, in großem Umfang Böden zu versiegeln und mehrere hundert Bäume und Sträucher zu fällen. Eigene Erhebungen ergaben, dass in den Gehölzbeständen an der Straße Im Haseesch, an der Vehrter Landstraße direkt westlich des Nettebads und zwischen Nettebad und Landwehr **mehr als 350 Bäume von mehr als 50 cm Stammumfang** vorkommen (hunderte von Jungbäumen sind dabei nicht mitgerechnet). Dabei handelt es sich zum großen Teil um **wertvolle Laubgehölze**, wie z. B. heimische Ahornarten, Hainbuchen und Rotbuchen, aber auch Weiden. Dazu kommen noch mehrere hundert große Sträucher (>4 m). Nach den Planungen des Masterplans sollen diese Gehölzbestände entfernt werden, um Parkplätze anzulegen, was einen Habitatverlust, z. B. für Vögel, bedeutet. Durch den **hohen Anteil frühblühender, nektar- und pollenliefernder Gehölzarten** (Ahorn, Weiden) stellen diese Gehölzbestände zudem wichtige Nahrungshabitate für Honigbienen und Wildbienen dar, unter denen sich zahlreiche gefährdete Arten befinden. Dadurch stellt sich die Frage, ob der Stadtrat überhaupt an einer Umsetzung des 2013 beschlossenen Aktionsplans gegen das Bienensterben (Aktionsplan Hautflüglerschutz) interessiert ist. Es nützt nichts, an anderen Stellen kleinflächig bienenfreundliche Gehölze und Blühflächen anzulegen, wenn gleichzeitig in deutlich größerem Umfang Habitate zerstört werden.

Neben den Gehölzbeständen sind auch die Offenlandbereiche (Acker, Wiesen) nördlich und südlich der Vehrter Landstraße von großer Bedeutung für den **Biotopverbund**. Die **kleinräumige Verzahnung von Gehölzbeständen, Säumen und Offenlandbereichen** trägt zur **Habitatvielfalt** der vom Masterplan Nettebad betroffenen Flächen bei. Durch die Barrierewirkung der geplanten Gebäude (Version „Schiene“) und die Versiegelung wird die **Quervernetzung des Grünen Fingers Nettetals** mit den wertvollen Habitaten der Landwehr (auch südlich der Vehrter Landstr.) und angrenzenden Grünflächen im Stadtteil Sonnenhügel besonders stark beeinträchtigt. Von den Wiesen an der Eisporthalle (nicht Bestandteil des Bebauungsplans 141, aber des Masterplans) ist die Feuchtwiese zwischen der Vehrter Landstraße und dem heutigen Parkplatz der Eisporthalle als Biotop nach § 30 des niedersächsischen Naturschutzgesetzes bereits besonders geschützt. Die Erfassung der Amphibien ergab z. B. dass trotz der heute schon vorhandenen Barrierewirkung der Straße noch eine Amphibienwanderung von Bereichen südlich der Vehrter Landstr. in Richtung Netteaue erfolgt (s. Umweltbericht). Diese würde durch die geplante Bebauung und Neuversiegelung in Zukunft vermutlich komplett verhindert werden.

Für Fledermäuse, die nach der FFH-Richtlinie in Europa besonders geschützt sind, ist zudem die Zunahme der nächtlichen Lichtemissionen zu erwarten, die zur Desorientierung und damit zu verringerter Nahrungsaufnahme und Fortpflanzung führen können.

**Diese Beeinträchtigungen der Arten und Lebensgemeinschaften und die negativen Auswirkungen auf den Biotopverbund können nicht im Planungsgebiet ausgeglichen werden und sind deshalb abzulehnen!**

Aussagen der Politik, die Grünen Finger zu bewahren und die Biodiversität der Stadt Osnabrück zu fördern (Osnabrück ist z.B. Mitglied im Bündnis „Kommunen für Biologische Vielfalt“), sind derzeit offenbar reine Lippenbekenntnisse.

### ***Bedeutung des Grünen Fingers Nettetäl/Sonnenhügel für Naherholung und Tourismus***

Die kleinräumigen über Jahrhunderte gewachsenen Strukturen der alten Kulturlandschaft im Umfeld des Nettebads und der historischen Landwehr prägen auch das **abwechslungsreiche Landschaftsbild**, das sowohl für die Naherholung als auch für die am Rand des Gebiets verlaufenden Fernwanderwege von herausragender Bedeutung ist. Dies haben zahlreiche Gespräche mit Erholungssuchenden aus den Stadtteilen Sonnenhügel und Haste, die das Gebiet für Spaziergänge, zum Joggen oder Radfahren nutzen, bestätigt. Genau hier verlaufen außerdem neben zahlreichen Fahrradrouten auch die **überregional bedeutsamen Wanderwege** Wittekindsweg, Pickerweg (Teil des Jakobswegs), Hünenweg (Friesenweg) sowie wichtige Zubringerwege zum Mühlenweg und zum DivaWalk. Sowohl von der Klostermauer kommend als auch über die Verbindung Im Haseesch/Johannes-Prassek-Weg würde das bisher noch sehr schöne Landschaftsbild in diesem Bereich durch den Bau der Halle für die E-Kartbahn und weiterer Gebäude sehr stark beeinträchtigt. Auch die besondere Atmosphäre innerhalb der Landwehr, die durch knorrige uralte ehemals als Niederwald genutzte Rotbuchen geprägt ist, würde sich negativ verändern, wenn größere Gebäude direkt an die Landwehr angrenzen (s. o.) und das als Pufferzone dienende westlich angrenzende Wäldchen entfernt würde.

Besonders dramatisch ist die Situation für die Anwohner/innen der Stadtteile Sonnenhügel und Dodesheide dadurch, dass bereits im Grünen Finger Sandbachtal eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der ökologischen Funktionen durch das dortige Baugebiet Gartlage stattgefunden hat.

**Um die Lebensqualität für die Bevölkerung zu sichern, muss Osnabrück „Stadt im Grünen“ bleiben! Eine weitere Bebauung und Versiegelung der Grünen Finger ist grundsätzlich abzulehnen!**

### ***Bodenversiegelung***

Durch die Bebauung und die Verlegung der Parkplätze werden die anstehenden Böden in hohem Maße gestört und versiegelt. Dies betrifft auch kulturhistorisch besonders wertvolle Plaggensesche, worauf auch der Straßename „Im Haseesch“ hindeutet. Dadurch entstehen sehr erhebliche Beeinträchtigungen (s. Umweltbericht), die nicht im Gebiet kompensiert werden können. Entgegen der Aussagen einiger Politiker, kann die Neuversiegelung der ungestörten Böden nicht durch die Umwandlung der aktuellen Parkplatzflächen (mit bereits durch den Parkplatzbau gestörten Böden) in Spiel- und Sportflächen ausgeglichen werden. Darüber hinaus wären z.B. für Beachvolleyball- oder Soccer-Flächen weitere Baumaßnahmen zur Gewährleistung von Drainagen etc. notwendig und damit weitere Bodenstörungen. Von einer zukünftigen Verbesserung kann für diese Flächen also nicht die Rede sein!

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht stellt die Umwandlung der bisherigen Parkplätze in Spiel- und Sportflächen kaum eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation dar – Störungen für Vögel und andere Tiere können sich durch Spiel- und Sportaktivitäten zukünftig sogar eventuell noch verstärken. Fraglich ist zudem, ob und wann die Umwandlung der bisherigen Parkplätze tatsächlich erfolgen würde, da Sie zumindest während der Zeit der Baumaßnahmen ja sicherlich beibehalten würden.

### *Verschlechterung des Stadtklima*

Wie im Umweltbericht dargestellt, liegt das Plangebiet in einer wichtigen Klimaschutzfläche für die Stadteile Haste und Sonnenhügel und hat darüber hinaus als Frischluftentstehungsgebiet und -leitbahn eine hohe Bedeutung für das Klima der Osnabrücker Innenstadt. Die geplanten neuen Gebäude werden den für das Stadtklima wichtigen Luftaustausch zwischen dem Grünen Finger Nettetal, den angrenzenden Wohngebieten und der Innenstadt voraussichtlich erheblich beeinträchtigen. Die Versiegelung bewirkt zudem stärkere Temperaturerhöhungen im Stadtgebiet, die sich in Hitzeperioden negativ auf die Gesundheit der Bevölkerung auswirken. Bereits heute ist in vielen Großstädten ein durch den Klimawandel bedingter Anstieg der Hitzetoten zu verzeichnen. Die Versiegelung und Behinderung des Luftaustauschs durch die Gebäude sind besonders negativ zu bewerten, da in Osnabrück der durch den Klimawandel bedingte Temperaturanstieg ja sogar deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegt (s. NOZ, 24.12.2014).

Der laut Umweltbericht zu erwartende Anstieg der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch den Betrieb der E-Kartbahn und weiterer Einrichtungen um insgesamt 11,5 % widerspricht zudem den Zielen der Stadt Osnabrück CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren (vgl. z.B. Masterplan 100 % Klimaschutz).

Die Luftqualität wird sich außerdem sehr wahrscheinlich durch höhere Feinstaubemissionen verschlechtern, die zum einen durch das höhere Verkehrsaufkommen zu erwarten sind, vor allem aber durch die gleichzeitige starke Reduktion der Filterfunktion der Grünflächen aufgrund des geplanten Fällens mehrerer hundert Bäume und Sträucher entlang der Vehrter Landstraße (davon 350 Bäume >50 cm Stammumfang). Durch das Fällen der Gehölzbestände werden zudem wertvolle für den Klimaschutz bedeutsame Kohlenstoffsenken entfernt und die weitere CO<sub>2</sub>-Fixierung in diesen Bereichen wird verhindert.

**Entgegen dem Umweltgutachten komme ich daher zusammenfassend zu dem Schluss, dass das Schutzgut Mensch durch die geplanten Maßnahmen nicht nur gering sondern ebenso wie das Schutzgut Klima/Luft erheblich beeinträchtigt wird, zumal die negativen Auswirkungen auf Stadtklima und Luftqualität überhaupt nicht ausgeglichen werden können!**

### *Zu erwartende Lärmbelastung*

Durch die zu erwartende Zunahme des Verkehrs und die Verlegung der Parkplätze an die Vehrter Landstraße ist mit einer Erhöhung der Lärmbelastung zu rechnen. Die Anwohner an der Vehrter Landstraße sind bereits jetzt mittleren Lärmpegeln zwischen 57 dB(A) und 60 dB(A) ausgesetzt. Spitzenwerte liegen jetzt schon deutlich darüber. Der Grenzwert für ein Allgemeines Wohngebiet tagsüber beträgt 59 dB(A) (gemäß RLS 90) bzw. 55 dB(A) (gemäß DIN 18005). Durch den Betrieb der E-Kartbahn (durch Abreiseverkehr nach 22 Uhr) und die Einrichtung eines Biergartens ist auch für die Zeiten nach 22 Uhr mit einer Lärmzunahme zu rechnen.

**Da für die Anwohner bereits jetzt die Grenze der Zumutbarkeit überschritten ist, muss die Stadt Maßnahmen ergreifen, um die Lärmbelastung durch die alte „Panzerstraße“ im Bereich der Vehrter Landstraße zu vermindern anstatt sie weiter zu erhöhen!**

### ***Ist Kompensation möglich?***

Die erheblichen Beeinträchtigungen der Arten- und Lebensgemeinschaften, des Landschaftsbildes, des Schutzguts Wasser sowie der Kultur- und Sachgüter und die sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Böden können nicht im Planungsgebiet ausgeglichen werden. Die formale Kompensation der geplanten Eingriffe (nach BNatschG) durch die geplante **Anlage von Ausgleichsflächen im Stadtteil Pye** würde weder den betroffenen Pflanzen und Tieren noch den Anwohnern und Erholungssuchenden in den Stadtteilen **Sonnenhügel, Haste und Dodesheide** etwas nützen.

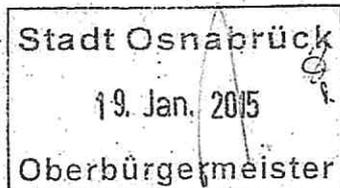
Außerdem würde durch die Zerstörung des Biotopverbunds nicht nur das Planungsgebiet selbst von der Verschlechterung betroffen sein, sondern auch zahlreiche weitere wertvolle Biotope in der Stadt. **Die Zerstörung des Biotopverbunds kann nicht einfach wieder rückgängig gemacht werden und muss daher unbedingt vermieden werden!**

Die Verschlechterung des Stadtklimas, die sich bis in die Innenstadt hinein auswirken wird, kann – ebenso wie die Verschlechterung der Luftqualität und die zu erwartende Zunahme der Lärmbelastung – überhaupt nicht „ausgeglichen“ werden (s. Umweltbericht). **Deshalb ist eine Versiegelung und Bebauung innerhalb der Grünen Finger der Stadt Osnabrück grundsätzlich abzulehnen.**

### **Empfehlungen an den Rat der Stadt Osnabrück:**

- Bitte nehmen Sie die Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger sehr ernst. Der Erhaltung der Lebensqualität für die Bevölkerung muss bei Entscheidungen eine höhere Priorität eingeräumt werden als kurzfristigen wirtschaftlichen Interessen!
- Berücksichtigen Sie, dass keinesfalls gewährleistet ist, dass sich die E-Kartbahn wirtschaftlich auch wirklich trägt!
- Die Zerstörung des Landschaftsbildes, der Böden und des für Arten und Lebensgemeinschaften bedeutsamen Biotopverbunds ist jedoch unwiderruflich und lässt sich nicht wieder rückgängig machen!
- Die zu erwartende Verschlechterung des Stadtklimas kann sich bis in die Innenstadt hinein auswirken und stellt ein erhebliches Gesundheitsrisiko für die Bevölkerung dar!
- Stehen Sie zur Erhaltung der Grünen Finger (Ratsbeschluss vom 17.6.1997)!
- **Nehmen Sie den Ratsbeschluss vom 18.11.2014 zur Änderung des Flächennutzungsplans 2001 und Neuaufstellung des Bebauungsplans 141 zurück!**

Osnabrück, 15.1.2015



V3, m.d. Bitte  
um Beantwortung  
ROBZK

Empfangsbescheinigung am: 28 Jan 2015 19/01/15

**Einwendung gegen die 73. Änderung des Flächennutzungsplans 2001 und die Neuaufstellung des Bebauungsplans 141 – Freizeitstandort Nettebad, Osnabrück**

Gegen die 73. Änderung des Flächennutzungsplans 2001 und die Neuaufstellung des Bebauungsplans 141 als Grundlage für die Umsetzung des Masterplans Nettebad ergeben sich für mich schwerste Bedenken, weshalb ist Einspruch dagegen erhebe. Der Grüne Finger Nettetäl samt Querverbindungen mit Grünzügen der Landwirtschaft sowie Grünflächen südlich der Vehrter Landstraße würde durch Versiegelung und Bebauung auf 22.000 m<sup>2</sup> äußerst stark in Mitleidenschaft gezogen. Dies stünde im Widerspruch zum Ratsbeschluss vom 17.6.1997, mit dem die Grünen Finger im Flächennutzungsplan verbindlich abgesichert werden sollten. Die geplanten Baumaßnahmen

- würden dem Kultur- und Bodendenkmal Landwirtschaft, das zugleich Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Nettetäl ist, nicht gerecht, da der Respektabstand von mindestens 100 m nicht eingehalten wäre, was auch aus Naturschutzgründen nachteilig einzuschätzen ist;
- würden die Bedeutung des Grünen Fingers Nettetäl/Sonnenhügel mit seiner abwechslungsreichen Landschaft und überregional bedeutsamen Wanderwegen für Erholungssuchende von nah und fern stark schmälern;
- würden zu weiterer Zerstörung und Versiegelung von Böden führen, besonders auch von kulturhistorisch bedeutsamen Plaggenesch-Böden;
- würden zu einer weiteren Verschlechterung des Osnabrücker Stadtklimas führen, wobei die Durchschnittstemperaturen unserer Stadt jetzt schon höher liegen als im Bundesdurchschnitt;
- würden durch die zu erwartende Zunahme des Verkehrs und die Verlegung der Parkplätze an die Vehrter Landstraße zu einer unzumutbaren Lärmbelastung der Anwohner führen;
- würden Arten und Lebensgemeinschaften erheblich beeinträchtigen, und zwar durch Bodenversiegelung, durch Fällung von Bäumen und Sträuchern (darunter ein erheblicher Anteil wertvoller einheimischer Laubgehölze) sowie durch Eingriffe in den jetzigen bedeutsamen Biotopverbund. Diese Beeinträchtigungen betreffen einerseits wenig mobile, bodengebunden lebende Tierarten, für die Barrierewirkungen erhöht würden, zweiterseits Honig- und Wildbienen sowie andere Insekten, denen Tracht- und Brutflächen entzogen würden (welchen Sinn macht dann der „Aktionsplan gegen das Bienensterben“?), dritterseits Fledermäuse, die verstärkt nächtlicher Lichtverschmutzung ausgesetzt wären, was ihre Fitness beeinträchtigen würde, vierterseits Vögel durch Entzug oder Entwertung von Brut- und Nahrungsflächen. Für all die genannten Beeinträchtigungen sind Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet nicht möglich.

Aus allen hier aufgeführten Gründen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Neuaufstellung des Bebauungsplans abzulehnen.

Osnabrück, den 15.1.2015

28.1.15  
61-0  
Original bei  
61-5 La  
Jan 68-1  
er. J

20.01.15

An die Stadt Osnabrück  
FB Städtebau/FD Bauleitplanung  
- F-Planänderung/B-Plan - Nettebad -

6.1.2015  
20. Jan. 2015  
+ Dan 61-5 LaZ ord.g  
Dan 68-1  
Osnabrück, den 15.01.2015

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung  
Bebauungsplan Nr. 141 – Freizeitstandort Nettebad  
F-Plan 2001 73. Änderung – Freizeitzentrum Nettebad

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet rund um das Nettebad ist generell abzulehnen. Folgende Punkte mache ich hierzu geltend:

- 1) Die Netteaue ist nicht durch einen überflüssigen Freizeit- und Vergnügungspark weiter zu beeinträchtigen, die un bebauten Flächen sind freizuhalten. Sollte sich dennoch ein zwingender Bedarf für eine Freizeithalle und eine Rennbahn zeigen, ist auf den verschiedenen ehemaligen britischen Kasernengeländen ausreichend Platz vorhanden.
- 2) Ich widerspreche der Überlegung aus dem Nettebad ein überregional bedeutsames Spaß- und Vergnügungszentrum zu entwickeln. Meiner Überzeugung nach hat das Nettebad ein kommunales Sport-, Schul- und Freizeitbad zu bleiben. Nur für Aufgaben im Rahmen der kommunalen Daseinsfürsorge läßt sich auch ein Betrieb durch die Stadtwerke Osnabrück rechtfertigen, sowie eine Mitfinanzierung durch Steuergelder und eine Quersubventionierung innerhalb der Stadtwerke aus dem Energiebereich rechtfertigen.
- 3) Die Stadtwerke Osnabrück als öffentliches kommunales Gemeinwirtschaftsunternehmen hat als Aufgabe die Absicherung und Organisation wesentlicher Punkte der Daseinsfürsorge für die Osnabrücker Bürger und Bürgerinnen. Zur Daseinsfürsorge gehört nicht der kommerzielle Betrieb einer Rennbahn und einer Vergnügungshalle, insbesondere wenn auch noch ein überregionaler Anspruch verfolgt wird. Die Eingehung des hier vorliegenden erheblichen gewerblichen Risikos, außerhalb ihrer Aufgaben, ist meiner Meinung nach für die Stadtwerke Osnabrück unzulässig. Eine Rennbahn und eine Freizeithalle sind rein privatwirtschaftlich zu betreiben, dann aber in einem Gewerbegebiet. In der Netteaue sind sie nicht statthaft. Daher ist die Planung einzustellen.
- 4) Der Flächenverbrauch der Stadt Osnabrück ist weiterhin sehr hoch! Osnabrück verstößt damit gegen das Nachhaltigkeitsziel der Bundesrepublik Deutschland die fortschreitende Versiegelung des Landes zu stoppen (Nachhaltigkeitsstrategie 2002). Vorgabe ist die quantitative und qualitative Innenentwicklung sehr viel stärker anzufassen und den nicht bebauten Außenbereich in der Regel zu schonen – Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Die Stadt Osnabrück nimmt diese Vorgaben weiterhin nicht ernst. Dem gegenüber prägt das

Bundesumweltamt in seinen Veröffentlichungen den Merksatz: Von der „grünen Wiese“ zurück in die Siedlungsschwerpunkte und lieber den Bestand verbessern als neu bauen. Insofern schlage ich vor zu prüfen, ob die denkmalgeschützten Speicher im Osnabrücker Hafen für ein Freizeit- und Vergnügungszentrum für Kinder und Erwachsene geeignet sind und so einer Nutzung zugeführt werden können.

5) Meiner Meinung kann der Planungsentwurf den Widerspruch nicht aufheben bzw. abschwächen, daß für ein überregionales Freizeitpublikum ein attraktives Angebot geschaffen werden soll, während für die Leute im Stadtteil ein wichtiges Naherholungsgebiet zum Spaziergehen, Radfahren, Schwimmen und Ruhen stark beeinträchtigt wird durch Autoverkehr, Menschenmassen, Lärm und durch zusätzliche Bauwerke.

6) Die Rennbahn, auch mit Elektrizität, die Freizeithalle und der Fernverkehr durch überregionale Ansprache von Besuchern verbrauchen unnötig Energie, sowie Rohstoffe und setzen überwiegend falsche Anreize. Daher untergräbt die neue Netzebadplanung sehr stark die Ziele des Masterplans 100 % Klimaschutz bis 2050. Der Masterplan ist beschlossen – darf alles so weitergehen wie bislang: nein ⇒ Planung einstampfen!

Mit besten Grüßen

Stadt Osnabrück  
Fachbereich Städtebau  
Herrn Lange  
Dominikanerkloster, Hasemauer 1  
49074 Osnabrück

Osnabrück, 15.01.15

**Einspruch gegen den Bebauungsplan 141 - Freizeitstandort Nettebad – (Neuaufstellung)  
Einspruch gegen die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 - Freizeitstandort  
Nettebad -**

Sehr geehrter Herr Lange,

aus nachfolgend dargelegten Gründen erhebe ich Einspruch gegen den im Betreff genannten B-Plan sowie gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

1. Die zum Teil sehr erheblichen und irreparablen Beeinträchtigungen des Naherholungsgebiets und der historischen Landwehr sind nicht akzeptabel.
  - a) Laut Umweltgutachten zum Bebauungsplan 141 werden „die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Arten- und Lebensgemeinschaften erheblich beeinträchtigt. Für das Schutzgut Boden sind die Beeinträchtigungen als sehr erheblich zu bewerten“. Ein vollständiger Ausgleich der Schäden an Flora und Fauna ist aber im Geltungsbereich des B-Plans nicht möglich und wird deshalb auf externen Kompensationsflächen auf einer Fläche von 22.552 m<sup>2</sup> im Stadtteil Pye durchgeführt. Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima können durch keine Ausgleichsmaßnahmen aufgefangen werden, es verbleibt ein Kompensationsdefizit auf einer Flächengröße von 2,2 ha.
  - b) Die geplanten Maßnahmen unterschreiten den gesetzlich geforderten Respektabstand von 100 m zur historischen Landwehr als Kultur- und Bodendenkmal. Es verbleibt dauerhaft eine Beeinträchtigung hinsichtlich des Umgebungsschutzes des Kulturdenkmals. Darüber hinaus verschlechtert sich der Biotopwert durch das Freistellen und die Nichteinhaltung des Abstands deutlich.
  - c) Die Stadt Osnabrück wird im Rahmen des „Masterplans 100% Klimaschutz“ gefördert, wirbt offiziell damit, eine Stadt im Grünen zu sein und hat per Ratsbeschluss vom 17.06.1997 festgelegt, die Grünen Finger als verbindlichen Bestandteil des Flächennutzungsplans abzusichern. Gleichzeitig soll mit der Errichtung eines Freizeitparks ein massiver Eingriff in die Funktion des Grünen Fingers Nettebad zugelassen werden! Die Planung steht im klaren Widerspruch zu den definierten umweltpolitischen Zielen der Stadt Osnabrück!

2. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch (insbesondere für die Anwohner der angrenzenden Wohnsiedlungen) werden in den Gutachten zum B-Plan deutlich unterbewertet.

- a) Der unter Punkt 1) beschriebene massive Eingriff in die Funktion des Grünen Fingers bedeutet ganz besonders für die Anwohner der angrenzenden Wohnsiedlungen, aber auch für Erholungssuchende aus Stadt/Umland den Verlust eines wichtigen Naherholungsgebiets. Die natürlichen und frei zugänglichen Flächen sind nicht durch künstlich geschaffene Landschaften und Erlebniswelten zu ersetzen, für die zudem noch Eintrittsgelder verlangt werden. Flächenversiegelung und Erholung gegen Gebühr - sehen so die Grünen Finger der Zukunft aus?
- b) Da die Kompensationsmaßnahmen teilweise in einem ganz anderen Stadtteil durchgeführt werden, bzw. für die Beeinträchtigung des Klimas / der Luft überhaupt keine Ausgleichsmaßnahmen möglich sind, bedeutet das für die unmittelbar betroffenen Anwohner eine dauerhafte Verschlechterung ihrer Wohn- und Lebensqualität. Laut Gutachten werden sich die CO<sup>2</sup> Emissionen um 11,5 % gegenüber dem aktuellen Stand erhöhen; da mehr Besucher angezogen werden sollen, wird auch der Straßenverkehr und somit die Feinstaub- und Lärmbelastung ansteigen.
- c) Laut den schalltechnischen Untersuchungen zum Bebauungsplan „werden die zulässigen Immissionsrichtwerte grundsätzlich eingehalten, wobei Berechnungsgrundsätze gewählt wurden, die auf der absolut sicheren Seite liegen“.

Diese Behauptung möchte ich anhand folgender Argumente in Frage stellen:

- o Kritische Auseinandersetzung mit den Grundlagen der Berechnung:  
Gemäß dem schalltechnischen Bericht Nr. 213616-02:01 wird eine Verkehrsstärke  $Mt = 688 \text{ Kfz/h}$  zu Grunde gelegt. Dieser Wert ergibt sich aus dem prognostizierten DTV-Wert (Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke aller Tage des Jahres) in Höhe von  $11.667 \text{ Kfz/24h}$  (siehe „Verkehrsuntersuchung zur Erschließung des Nettebades in Osnabrück“, Seite 37).

Im Unterschied zum DTV zeigt der DTVw-Wert dagegen die Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke aller Werktage des Jahres, d. h. dieser Wert ist deutlich höher, da insbesondere der verkehrsarme Sonntag nicht mitberücksichtigt wird!

Beispiel (s. Seite 8 der o.g. Verkehrsuntersuchung):

DTVw = 12.539 Kfz/Tag

DTV = 11.611 Kfz/Tag

Das bedeutet eine Differenz von 928 Kfz/Tag!

Es ist folglich anzunehmen, dass die Zugrundelegung des DTVw-Wertes in der Berechnung zu deutlich höheren Überschreitungen der Grenzwerte führen würde.

Die RLS – 90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen) schreiben zwar den DTV-Wert vor, allerdings wäre es, um tatsächlich auf der „absolut (!) sicheren Seite zu sein“ erforderlich zum Vergleich eine Berechnung mit dem DTVw-Wert durchführen zu lassen.

Denn auch an **Werktagen** sind Anwohner vor zu hoher Lärmbelastung zu schützen! Ich denke dabei insbesondere an Menschen im Ruhestand oder Berufstätige, die im Schichtbetrieb arbeiten und sich vormittags zu Hause ausruhen. Und nicht zuletzt an Menschen, die sich im Urlaub befinden und sich einfach nur zu Hause im Garten erholen möchten anstatt für die Erholung viel Geld im sog. Freizeit- und Erholungspark am Nettebad auszugeben!

Darüber hinaus geht aus dem Gutachten nicht hervor, ob auch meteorologische Faktoren wie Wind und insbesondere Regen in die Berechnung eingeflossen sind? Bei nasser Fahrbahn kommt es zu einer beträchtlichen Geräuschpegelerhöhung und einer Frequenzverschiebung („Zisch- und Spritzgeräusch“ im hohen Frequenzbereich). Vor dem Hintergrund, dass Osnabrück mit 856 mm Niederschlag im Jahr, der sich auf 122 Regentage verteilt, über dem Bundesdurchschnitt liegt (Quelle: Wikipedia) ist die Berücksichtigung dieses Parameters besonders wichtig!

o Kritische Auseinandersetzung mit den Immissionsrichtwerten:

Beim schalltechnischen Bericht Nr. 213616-02.02, der die Geräuschemissionen durch die Freizeiteinrichtungen untersucht, werden die **DIN 18005-1** (bzw. TA-Lärm) zu Grunde gelegt. Dagegen kommen beim schalltechnischen Bericht Nr. 213616-02.01 die **RLS -90** zur Anwendung.

Der Grenzwert für ein allgemeines Wohngebiet tagsüber liegt nach DIN 18005-1 (bzw. TA-Lärm) bei **55 db (A)**, nach RLS-90 dagegen bei **59 db (A)**! Das bedeutet, käme bei der Untersuchung des Verkehrslärms der um **4 db (A)** niedrigere Grenzwert zur Anwendung, dann würde die maximale Abweichung nicht mehr **0,4 db (A)** (s. Seite 7 des Berichts) sondern **4,4 db (A)** betragen!

Ist es nicht viel zu anmaßend von einer „absolut (!) sicheren Seite“ auszugehen, wenn die Ergebnisse je nach zu Grunde gelegten Richtwerten stark voneinander abweichen und die Auswirkungen auf die gesundheitliche Beeinträchtigung der Menschen dementsprechend gravierend sein können?

Zum Beispiel nennt die Weltgesundheitsorganisation WHO **55 db (A)** als Grenze, ab der man von einem ernstem Risiko für die Gesundheit ausgehen muss. (Quelle: „Burden of disease from environmental noise. Quantification of healthy life years lost in Europe“, die Publikation steht unter <http://www.euro.who.int/en/publications/abstracts/burden-of-disease-from-environmental-noise.-quantification-of-healthy-life-years-lost-in-europe> zum Download zur Verfügung)

Neben den gesundheitlichen Folgen von Lärm sind auch ökonomische Auswirkungen zu berücksichtigen. Laut der Städtebaulichen Lärmfibel Online des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg „zeigen Studien zu Mietzinsausfällen im Mittel einen Wert von 0,9% Mietverlust pro dB(A) ab 50 dB(A) [...] Verminderte Immobilienpreise und sinkende Mieteinkünfte wirken sich negativ auf die Steuereinnahmen der Kommunen aus, da diese über Einnahmen aus Mieteinkünften, Grunderwerbssteuer und Grundsteuer von niedrigeren Immobilienwerten betroffen sind. In den Hinweisen zur Lärmaktionsplanung (LAI 2012, S. 15) werden „Lärmschadenskosten“ pro Anwohner und Jahr ab Pegeln von **55 dB(A) tagsüber** genannt.“

Der Lärmkartierung der Stadt Osnabrück ist zu entnehmen, dass die Anwohner an der Vehrter Landstraße bereits jetzt Lärmpegeln zwischen 57 db (A) und 60 db (A) ausgesetzt sind, d.h. an der Grenze der Zumutbarkeit leben (bzw. nach DIN 18005 diese bereits jetzt überschritten werden).

Dass in der subjektiven Wahrnehmung der Betroffenen die Grenzwerte der Lärmbelastung jetzt schon überschritten werden, wurde während des Bürgerforums am 10.12.2014 deutlich zum Ausdruck gebracht!

Man kann die Verantwortlichen nur dazu ermutigen, sich selbst vor Ort ein Bild von der Lärmsituation zu machen, anstatt alle Bedenken der Bürger mit vermeintlich „absolut sicheren“ Gutachterergebnissen vom Tisch zu wischen.

**3. Wirtschaftliche Risiken werden unterbewertet, mögliche Auswirkungen eines Scheiterns auf die Gebührensituation nicht erwähnt und wettbewerbsverzerrende Faktoren unberücksichtigt.**

- a) Die geplanten Einrichtungen können nur dann zur Verringerung des Bäderdefizits beitragen, wenn sie auch erfolgreich wirtschaften. Kann hierfür eine 100%-ige Garantie gegeben werden? Dass ein im Vorfeld viel gepriesener und erfolgsversprechender Freizeitpark auch scheitern kann, hat man eindrucksvoll am Beispiel des Nürnburgrings gesehen. Die Renditeprognosen der damaligen Landesregierung Rheinland-Pfalz wurden nicht realisiert, der Park meldete 2012 Insolvenz an. Auch wenn es am Nettebad um ganz andere Dimensionen geht - Freizeitparks sind keine "Selbstläufer".

Dass das Konzept des wenig besuchten X-ForceFitness-Clubs am Nettebad nicht aufgegangen ist, ist ein konkretes Beispiel dafür, dass Zielvorstellungen auch verfehlt werden können.

Und dass die E-Kartbahn den erhofften wirtschaftlichen Erfolg erzielen wird darf ebenfalls bezweifelt werden:

- Ein Indiz dafür, dass die Popularität von Kartbahnen sinkt, ist die Schließung der Kartbahn in Fledder auf Grund zu geringer Besucherzahlen.
- Die Unterhaltungskosten einer E-Kartbahn sind sehr hoch. Die Elektrokarts werden mit Hochvoltmotoren betrieben, an welchen nur ausgebildete Fachleute arbeiten dürfen. Es muss stets mit hohen Investitionen für die Anschaffung/Wartung der Batterien gerechnet werden. Dies bedeutet wiederum, dass die Eintrittspreise im Vergleich zu anderen Kartbahnen hoch sein werden und hier folglich keine hohen Besucherzahlen zu erwarten sind.
- Welche Zielgruppe soll angesprochen werden? Bestimmt nicht die Kart-Fans! Da das Motorengeräusch eines E-karts zu leise ist und der Motorsound ein wichtiger Spaßfaktor ist, sind diese Fahrzeuge für wirkliche Fans wenig interessant.

Bei der Präsentation des Bauvorhabens unterbleibt der Hinweis auf ein mögliches Restrisiko, welches letztendlich die Bürger dieser Stadt tragen. Welche Auswirkungen wird ein wirtschaftlicher Misserfolg auf die Gebühren und Preise (für z. B. Strom, Gas, Wasser, Bädereintritte usw.) haben?

- b) Weiterhin unbeantwortet ist die wichtige Frage nach den Investoren des Projekts und den eventuellen Betreibern der einzelnen Einrichtungen. Denn das primäre Ziel der Investoren und Betreiber wird nicht der Defizitausgleich der Bäder sein, sondern die eigene Kapitalrendite.
- c) Die Argumentation von Herrn Hermle „durch weitere Freizeiteinrichtungen lassen sich Synergieeffekte fürs Nettebad generieren“ ist nicht nachvollziehbar. Ich halte es für sehr unwahrscheinlich, dass eine Familie sich für den Besuch einer E-Kartbahn und des Nettebads entscheiden wird, sondern es wird doch eher eine Entweder-Oder-Abwägung sein. Zumindest weist die Entwicklung der durchschnittlichen Jahres-Einkommen nicht darauf hin, dass den Familien überschüssige Geldmittel zur Verfügung stehen, um zusätzliche Freizeitangebote wahrzunehmen (in diesem Zusammenhang der Hinweis auf die Erhöhung der KiTa-Gebühren und der Gebühren für das Schulesen ab 2015).
- d) Nutzung von Wettbewerbsvorteilen: Die Quersubventionierung defizitärer Sparten vor allem durch die Sparten Strom/Gas/Wärme (=Hauptbereiche der Grundversorgung) stellt für die Stadtwerke Osnabrück einen Wettbewerbsvorteil dar. Sollten die geplanten Freizeiteinrichtungen nicht die prognostizierten Erlöse erwirtschaften, werden auch diese Bereiche quersubventioniert werden müssen. Eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten von Betreibern anderer Kartbahnen, zu Lasten von Gastronomen und vor allem zu Lasten der erst vor wenigen Jahren neu eröffneten „Höppla-Spielarena“, die sich in unmittelbarer Nähe zu der geplanten Indoor-Spielhalle befindet.

Mit freundlichen Grüßen

## Einwendungen gegen den Bebauungsplan 141 - Freizeitstandort Nettebad - (Neuaufstellung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zusammen mit  
am Sonnenhügel wendet sich in diesem Schreiben an die  
Verwaltung und den Stadtrat.

An dem Standort Nettebad soll ein Freizeitpark entstehen, der an eine alteingesessene  
Wohnsiedlung sowie an  
eine Wohnsiedlung mit jungen Familien (ehemalige Engländer-Siedlung) angrenzt und  
mitten in einem Naherholungsgebiet liegt.

Die Anwohner haben erhebliche Bedenken zu diesem Bauvorhaben.

Schon seit Jahren müssen die Anwohner die immer stärker befahrene Vehrter-  
Landstraße  
mit ihrem hohen Geräuschpegel, verursacht durch die Bitumen zwischen den  
Betonplatten, ertragen. Auch die Discomusik-Beschallung am Wochenende durch die  
Eishalle, die Lautsprecherdurchsagen und sonstiger Lärm vom Nettebad werden den  
Anwohnern zugemutet.

Dass das „wilde“ Parken der Nettebad-Besucher auf den Straßen der Siedlung ein  
ständiges Ärgernis für die Anwohner ist, sei hier nur am Rande erwähnt.

Mit der Verkehrs- und der Lärmsituation ist die Grenze der Zumutbarkeit für der  
Anwohner bereits jetzt erreicht. Durch den Bau einer E-Kartbahn und der  
verschiedenen Einrichtungen für weitere Freizeitaktivitäten sowie durch die Verlegung  
des Parkplatzes, wird nicht nur der Verkehr erheblich ansteigen, sondern damit  
zusammenhängend auch die Lärmbelastung, der Feinstaubausstoß und die  
Emissionswerte.

Doch all diese Beeinträchtigungen bewegen sich laut Gutachten in einem zu  
zumutbaren Bereich! Eine Aussage die den Anwohnern wie blanker Hohn und Spott  
vorkommen muss.

---

Sind wir es als Anwohner des Stadtteils Sonnenhügel etwa nicht wert, dass sich der Stadtrat für eine Verbesserung unserer Lebens- und Wohnqualität einsetzt? Weshalb wird uns statt einer Entlastung ein Vielfaches an Belastung durch Lärm, Feinstaub usw. aufgebürdet?

Auch die Natur und die Tierwelt darf hier unbesorgt beeinträchtigt oder zerstört werden?

Warum sind die Gegner der Westumgehung aus den Reihen der FDP und der Grünen mit ihren Argumenten gegen Naturzerstörung und für Anwohnerschutz bei diesem Bauvorhaben plötzlich anderer Meinung? Ist die Argumentation von Bäderchef Herrn Hermle tatsächlich so überzeugend? Basieren seine Erfolgsprognosen für den Freizeitpark auf fundierten, gut recherchierten Analysen?

Die Antworten auf viele kritische Fragen in diesem Zusammenhang sind uns die Verantwortlichen bislang leider schuldig geblieben!

Nachfolgend unsere Hauptargumente gegen dieses Bauvorhaben:

1. Unkalkulierbare Lärmbelästigung durch die Verlegung des Parkplatzes!
2. Wesentlich höheres Verkehrsaufkommen, hieraus resultierend eine höhere Feinstaubbelastung sowie höhere Emissionswerte!
3. Das höhere Verkehrsaufkommen an der Vehrter Landstraße kann diese nicht auffangen und der Verkehr kommt zum Erliegen!
4. Es wird ein großer Teil neu versiegelt, den Anwohnern wird ein Stück Grünfläche genommen - diese ist aber für den Luftaustausch enorm wichtig!
5. Das Naherholungsgebiet wird stark in Mitleidenschaft gezogen und die Tierwelt erheblich beeinträchtigt!
6. Ein Biergarten mit dem dazugehörigen Geräuschpegel ist den Anwohnern nicht zuzumuten!
7. Die Konkurrenz zu den Sportvereinen ist nicht akzeptabel. Alle Sportvereine haben jetzt schon mit Mitgliederschwund zu kämpfen und diese Situation wird nun noch weiter verschärft. Sollten den Vereinen, aufgrund von mehr Freizeiteinrichtungen, Mitglieder verloren gehen, muss die Stadt wieder eingreifen.
8. Sportplätze sind sicher keine leisen und ruhigen Plätze, darum können wir die Verlegung zum Naherholungsgebiet nicht nachvollziehen.
9. Alle unsere Anfragen bzgl. der Wirtschaftlichkeit blieben bislang unbeantwortet. Deshalb fragen wir erneut, was geschieht, wenn der Freizeitpark genauso ein Flop wird wie das X Force-Fitness-Center? Ist man sich über die Unterhaltungskosten einer E-Kartbahn im klaren? Die Elektrokarts werden mit Hochvoltmotoren betrieben, an welchen nur ausgebildete Fachleute arbeiten dürfen. Bedenken Sie bitte auch, dass die Batterien dieser Fahrzeuge sowohl in der Anschaffung als auch in der Wartung sehr teuer sind, d.h. hier muss stets mit hohen Investitionen gerechnet werden.  
Sollte es nicht zu einer gewinnbringenden Auslastung kommen, werden die neuen Freizeiteinrichtungen die Defizite der Bäder nicht mindern, sondern eventuell sogar vergrößern!
10. Eine angekündigte Bauzeit von insgesamt 10 Jahren, kann man den Anwohnern in keiner Weise zumuten!
11. Es ist fraglich mehr Besucher in die Sauna zu locken da diese jetzt schon mehr als voll ist.  
Hier besteht die Gefahr von Abwanderung der Stammgäste.

Liebe von uns gewählte Ratsmitglieder! Diese Punkte können Sie doch nicht außer Acht lassen. Steht wirklich die Gier nach Profit im Vordergrund? Denn die Bürger und Bürgerinnen

---

aus Osnabrück haben sie gewählt und nicht die Gäste aus dem Landkreis und anderen Städten.

Es haben mittlerweile über 1.000 Personen gegen dieses Vorhaben unterschrieben.

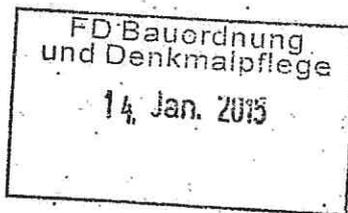
Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass viele Unterzeichner bereit sind, als Zeichen ihrer Wut und ihres Protests die Strom- und/oder Gasverträge mit den Stadtwerken Osnabrück zu kündigen, falls dieses Vorhaben tatsächlich durchgesetzt wird.

Wir, die Unterzeichner, hoffen auf Ihre Vernunft.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Osnabrück  
Fachdienst - Bauordnung  
Lohstraße 6

49074 Osnabrück



Empfang bestätigt am:

17.02.15  
17. Feb. 2015  
61-0-014  
und 61-5 La  
+ 61-5 La  
77.02.15 68-1

Aktenbezeichnung:  
1301/14 HS55 -he D14/6153-14

Auskunft erteilt:  
Sekretariat

Sachbearbeiter:

Datum: 12.01.2015

### 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 – Freizeitstandort Nettebad Bebauungsplan Nr. 141 – Freizeitstandort Nettebad (Neuaufstellung)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Lange,

in vorgenannter Angelegenheit zeige ich an, dass ich die rechtlichen Interessen des  
wahrnehme.

Hinsichtlich der im Internet einsehbaren Unterlagen zur 73. Änderung des Flächen-  
nutzungsplanes 2001 – Freizeitstandort Nettebad sowie des dazugehörigen Bebau-  
ungsplanes Nr. 141 – Freizeitstandort Nettebad (Neuaufstellung) will ich für meinen  
Mandanten die nachfolgenden

#### Einwendungen

im Zusammenhang mit den Planunterlagen und den Plänen erheben:

1.

Die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 141 sind  
wegen einer beachtlichen Verletzung des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unwirksam.

Die gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wurden nicht eingehalten, weil es in der Auslegungsbekanntmachung an einem ausreichenden Hinweis darauf fehlt, welche umweltbezogenen Informationen bzw. welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind.

Nach dieser Vorschrift sind Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vor der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes ortsüblich bekannt zu machen. Zwar verlangt § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB keine Auflistung sämtlicher Stellungnahmen oder gar deren inhaltliche Wiedergabe. Da vom Gesetzgeber nur Angaben zu den Arten umweltbezogener Informationen gefordert wird, reicht es aus, die vorhandenen (umweltbezogenen) Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen. Daran fehlt es in der Auslegung.

Das Bekanntmachungserfordernis des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB wurde durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau-EAG Bau) vom 24.06.2004 auf „Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind“ erweitert. Der Gesetzgeber wollte damit die Vorgaben des Artikels 6 Abs. 2 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25.06.1998 sowie des Artikel 3 Nr. 4 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme (sogenannte Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie) umsetzen. Artikel 6 Abs. 2 d bestimmt, dass die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren je nach Zweckmäßigkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder einzeln gegenüber in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig unter anderem über (...) das vorgesehene Verfahren, einschließlich der (...) Angaben darüber, welche für die geplante Tätigkeit relevante Informationen über die Umwelt verfügbar sind, informiert wird, falls und sobald diese zur Verfügung gestellt werden können.

Gemäß Artikel 3 Nr. 4 e der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie wird Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 85/337/EWG dahin geändert, dass die Öffentlichkeit „durch öffentliche Bekanntmachung (...) frühzeitig im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren (...) über (...) die Angaben über die Verfügbarkeit der Informationen, die gemäß Artikel 5 eingeholt wurden“, informiert wird.

Hiernach muss die öffentliche Auslegungsbekanntmachung (!) auch Angaben darüber enthalten, „welche relevanten Informationen über die Umwelt verfügbar sind“ (Bundestagsdrucksache 15/2250). Dies erfordert keine ausnahmslose Auflistung aller eingegangenen Stellungnahmen in der öffentlichen Bekanntmachung; es genügt, „die

vorhandenen Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese bekannt zu machen“.

Et aboat  
geschiehe

Der gesetzgeberische Wille ist im Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB hinreichend deutlich zum Ausdruck gekommen. Was „umweltbezogene Informationen“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind, ist im Gesetzestext zwar nicht ausdrücklich erläutert. Dass es nicht mit einer bloßen namentlichen Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen getan ist, lässt jedoch bereits ein Vergleich mit § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB erkennen, wonach die Entwürfe der Bauleitpläne „mit (...) den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen“ öffentlich auszulegen sind. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass nur die „vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen“ zum Gegenstand der Auslegungsbekanntmachung zu machen sind, hätte es nahegelegt, die in Satz 1 BauGB verwendete Formulierung in Satz 2 zu wiederholen oder darauf Bezug zu nehmen. Das hat der Gesetzgeber jedoch nicht getan. Auch von der Wortbedeutung geht der Begriff der „Information“ über denjenigen der „Stellungnahme“ hinaus. Er bringt zum Ausdruck, dass eine Unterweisung über die Inhalte der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erwartet wird.

Andererseits ist das Bekanntmachungserfordernis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB auf die Angabe der „Arten“ verfügbarer Umweltinformationen beschränkt. Wie dieser Begriff nahelegt, ist es nicht erforderlich, den Inhalt der Umweltinformationen im Detail wiederzugeben. Es genügt die Angabe von Gattungsbegriffen.

Bekanntzumachen sind die „verfügbaren“ umweltbezogenen Informationen. Eine Befugnis der Gemeinde zur Selektion der bekanntzugebenden Umweltinformationen lässt sich dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht entnehmen. Anders als § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB, der für die öffentliche Auslegung ausdrücklich regelt, dass nur die „nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen (...) umweltbezogenen Stellungnahmen“ der Auslegungspflicht unterliegen, enthält § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB eine entsprechende Einschränkung der Bekanntmachungspflicht nicht.

Letztlich wird die vorstehende Auffassung auch durch den Sinn und Zweck des Bekanntmachungserfordernisses bestätigt. Zweck des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Anstoßwirkung, die der Bekanntmachung nach dem Willen des Gesetzgebers zukommen soll. Soweit es um die in § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 1. Alternative BauGB geforderte Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der Auslegung der Planentwürfe geht, ist in der Rechtsprechung geklärt, dass die Bekanntmachung in einer Weise zu geschehen hat, die geeignet ist, dem an der beabsichtigten Bauleitplanung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Abgabe von Stellungnahmen bewusst zu machen und dadurch eine gemeindliche Öffentlichkeit herzustellen. Die Bekanntmachung soll interessierte Bürger dazu ermuntern, sich über die gemeindlichen Planungsabsichten zu informieren und gegebenenfalls mit Anregungen und Bedenken zur Planung beizutragen.

Die Anstoßwirkung, die der Bundesgesetzgeber der Bekanntmachung der Arten verfügbare Umweltinformationen beimisst, geht darüber hinaus. Der Aarhus-Konvention liegt die Erkenntnis zugrunde, dass im Umweltbereich ein verbesserter Zugang zu Informationen und eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren die Qualität und die Umsetzung von Entscheidungen verbessern, zum Bewusstsein der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten beitragen, der Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, ihre Anliegen zum Ausdruck zu bringen und es den Behörden ermöglichen, diese Anliegen angemessen zu berücksichtigen. Den Vertragsparteien ging es also ausdrücklich nicht nur darum, der betroffenen oder bereits interessierten Öffentlichkeit eine effektive Vorbereitung auf ihre Beteiligung zu ermöglichen. Zielsetzung der Konvention ist es darüber hinaus, eine breitere Öffentlichkeit für Entscheidungsverfahren im Umweltbereich zu interessieren und ihre Bereitschaft zu fördern, um hierdurch Vollzugsdefiziten zu Lasten der Umwelt entgegenzuwirken.

Entscheidend ist, dass der veröffentlichte Bekanntmachungstext gerade auch vor dem Hintergrund dieser speziellen Zielsetzung seiner Anstoßfunktion gerecht werden kann. Der gesetzlich gewollte „Anstoß“ würde einerseits geschmälert oder gar verfehlt, wenn die Auslegungsbekanntmachung mit einer „Überinformation“, etwa in Gestalt detaillierter Umweltinformationen überfrachtet würde. Andererseits ist es für den gewollten Anstoß unerlässlich, dass die bekannt gemachten Informationen der Öffentlichkeit bereits eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, welche Umweltbelange in den vorliegenden Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen behandelt werden. Nur auf dieser Grundlage kann die informierte Öffentlichkeit entscheiden, ob die Planung aus ihrer Sicht weitere, von den vorhandenen Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahme Gehör verschaffen will.

Die Bekanntmachungen der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 141 genügen der vom Gesetzgeber vorgesehenen Anstoßfunktion nicht, da sie keinerlei Hinweis auf die Arten umweltbezogener Informationen zum Gegenstand hat. Der vorgenannte Verstoß ist auch nicht nach § 216 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 2. Alternative BauGB unbeachtlich.

2.

Hinsichtlich der Änderungen im Plangebiet ist ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Die Festsetzungen der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 sowie die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 141 sind raumbedeutsam. Voraussetzung dafür ist, dass von den einzelnen Vorhaben infolge ihrer Größe und der von ihr ausgehenden Immissionen Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich der Anlage hinausgehen, also erhebliche Auswirkungen auf den „Raum“ zu erwarten sind.

Ausgehend vom Einzugsbereich des Freizeitstandortes Nettebad sind die Voraussetzungen für ein raumbedeutsames Vorhaben gegeben. Hierfür spricht im Wesentlichen auch die Größe des Plangebietes mit über 10 ha. Die unterschiedlichen Freizeitangebote sprechen – dies ist auch Kern des Konzeptes – eine Vielzahl von Personen an. Sie sind nicht auf den Freizeitstandort Nettebad, also auf den Besuch des Bades selber beschränkt, sondern können eine Vielzahl von Aktivitäten (Kartbahn etc.) abdecken. Dies erhöht nicht nur den Einzugsbereich, sondern auch die Anzahl der Personen und dementsprechend auch die damit verbundenen Auswirkungen auf die räumliche Umgebung.

Aus vorstehenden Gründen wird beantragt,

ein Raumordnungsverfahren durchzuführen.

3.

In der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 141 wird unter Ziff. 2.1.1 auf den Brandschutz Bezug genommen. Konkret wird ausgeführt, dass aus brandschutztechnischer Sicht als Grundsatz ein Löschwasserbedarf von 96 m<sup>3</sup> als ausreichend angesehen wird und diese Menge für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen muss. Ob dieser Löschwasserbedarf durch das öffentliche Trinkwasserrohrnetz gewährleistet werden kann oder aber, ob es hierzu eines Erdbehälters oder aber eines Brunnens oder Löschsees bedarf, lässt sich den Planunterlagen nicht entnehmen. Ein konkretes Brandschutzkonzept, aus dem sich auch Feuerlöscherstandorte etc., Rettungswege und Rettungstüren etc. erkennen lassen, liegt nicht vor. Hierdurch wiederum ist eine etwaige Gefährdung der Umgebung und damit auch des Hauses meines Mandanten weder abschätzbar, noch besteht die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Dementsprechend wird beantragt,

ein Brandschutzkonzept erstellen zu lassen.

4.

Das Planvorhaben verstößt gegen den Lärmschutz.

Unter welchen Voraussetzungen Geräuschimmissionen schädlich sind, wird durch die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 bestimmt. Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm nicht überschreitet.

Ob der Schutz des Nachbarn gewährleistet ist, ist am genehmigten Nutzungsumfang zu messen. Dabei ist nicht von einer rein fiktiven Belastung auszugehen, sondern eine realistische (Lärm-) Prognose anzustellen.

Im Genehmigungsverfahren ist es grundsätzlich Sache des Anlagenbetreibers, den Nachweis zu erbringen, dass die zur Genehmigung gestellte Anlage die einschlägigen Anforderungen der TA Lärm einhält. An die insoweit im Genehmigungsverfahren vorzunehmende prognostische Einschätzung einer Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind insoweit hohe Anforderungen zu stellen, als sie in jedem Fall „auf der sicheren Seite“ liegen muss.

Dabei kommt der Prognose des maßgeblichen Schalleistungspegels herausragende Bedeutung zu, weil der Schalleistungspegel Grundlage für eine auf die maßgeblichen Immissionsorte bezogene Ausbreitungsrechnung ist, die ihrerseits „auf der sicheren Seite“ liegen muss.

Andernfalls würden die regelmäßig nicht zu vermeidenden Unsicherheiten bei der nachträglichen Kontrolle, ob der bei der Genehmigung vorausgesetzte Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen tatsächlich gewahrt ist, zu Lasten der zu schützenden Betroffenen gehen. Diese Sichtweise ist angesichts des hohen Werts der Güter, die mit der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen geschützt werden sollen, auch mit Blick auf die – in erster Linie wirtschaftlichen – Interessen des Vorhabenträgers gerechtfertigt.

Grundsätzlich ist es nicht ausreichend, dem Anlagenbetreiber (lediglich) vorzugeben, dass er mit seiner Anlage bestimmte Immissionsrichtwerte nicht überschreiten darf. Eine solche Regelung würde den Nachbarn, also meinen Mandanten, unangemessen benachteiligen, da er im Regelfall die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nicht selbst überprüfen kann. Aus diesem Grund genügt die Festlegung des maßgeblichen Immissionsrichtwertes zur Sicherung der Nachbarrechte grundsätzlich nur dann, wenn feststeht, dass die bei der Nutzung der Anlage entstehenden Immissionen die für die Nachbarschaft maßgebliche Zumutbarkeitsgrenze nicht überschreiten.

Ist dies nicht der Fall, wie im vorliegenden Falle, muss sich grundsätzlich aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ergeben, welche konkreten betrieblichen Tätigkeiten und Nutzungen zugelassen sind, um zu gewährleisten, dass die Begrenzung der Immissionen nicht nur auf dem Papier steht.

Die grundsätzlich an die Erteilung einer Genehmigung gestellten Voraussetzungen sind vorliegend bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen und umzusetzen. Hintergrund hierfür wiederum ist, dass die beabsichtigte Ausweisung und Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes bereits so konkrete Vorgaben hinsichtlich des Vorhabens der Stadtwerke Osnabrück AG enthalten, als dass bereits auf dieser Ebene dem Schutzgedanken zugunsten meines Mandanten

nur dann genügt werden kann, wenn die eigentlich für die Genehmigung vorgegebenen Voraussetzungen bereits jetzt erfüllt und umgesetzt werden.

Dies ist allerdings nicht der Fall.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Schalleistungspegels wurde nicht berücksichtigt, dass sich eine höhere Belastung der Vehrter Landstraße durch den Bau der Umgehungsstraße B 51 in Belm, mit deren Bau bereits begonnen wurde, ergeben wird. Hierdurch entsteht ein zusätzlicher Autobahnzubringer für die Bundesautobahn 33 zugunsten der Stadt Osnabrück. Die Spediteure im Stadtteil Osnabrück-Haste/Osnabrück-Hafen, nämlich die Firmen Hellmann Worldwide Logistics, Koch und Nosta, werden vermehrt neben den vielen Personenkraftwagen diesen Weg nutzen, um kurzfristig die Autobahn zu erreichen. Eine Verbreiterung und Anpassung der Vehrter Landstraße würde durch den veränderten und neu aufzustellenden Bebauungsplan unmöglich gemacht. Die hierdurch bedingten Mehrbelastungen durch den Schwerlastverkehr sind bislang im Zusammenhang mit der Bestimmung des Schalleistungspegels nicht berücksichtigt worden.

Die Abfahrt Haster Weg führt direkt auf den Zubringer für Osnabrück und damit weiter auf die Vehrter Landstraße. Bereits heute nutzen die Autofahrer durch die starke Belastung ab der Kreuzung Haster Weg/Haneschstraße die Abkürzung Richtung Norden und belasten dadurch die mitten durch Haste führende Bramstraße, die durch den abbiegenden Verkehr in die Hardinghausstraße nach Rulle bereits sehr vorbelastet ist.

Die Anlieger des Wohngebietes Rulle fahren fast ausschließlich über die Straßen Hardinghausstraße/In den Bleeken/Ruller Straße, um ihr Ziel, nämlich Rulle, zu erreichen. Die bislang angedachte Nutzung der Vehrter Landstraße bis zur Haster Mühle und weiter über die alte B 68 nach Rulle über Lechtingen wird hingegen nicht genutzt.

Damit entbehrt die bislang vorgenommene Betrachtung der rechtlichen wie tatsächlichen Grundlage, sodass beantragt wird,

- I. ein Verkehrslärmgutachten unter Berücksichtigung der Vorgaben des RLS-90 vorzulegen, in dem die vorhabenbezogenen und verkehrsbedingten Lärmemissionen und insbesondere auch die Immissionsvorbelastung vollständig und zutreffend berücksichtigt sind;
- II. ein neues Lärmschutzgutachten vorzulegen, in dem die vorhabenbezogenen und verkehrsbedingten Lärmemissionen und insbesondere auch die Immissionsvorbelastung vollständig und zutreffend berücksichtigt sind.

5. Das Planvorhaben verstößt gegen den besonderen Artenschutz.

In erster Linie ist daran zu erinnern, dass sich die Behörde jene Sachverhaltsinformationen beschaffen muss, derer es zur Beurteilung der Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bedarf. Hierzu benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstände entnehmen lassen. Im Regelfall ist hierzu eine Gesamtschau erforderlich, die sich auf bereits vorhandene Erkenntnisse (z. B. Datenbanken, Abfragefachbehörden, amtliche Register) in methodisch beanstandungsfreier Erfassung vor Ort gründet. Über das insoweit erforderliche Informationsmaterial verfügt die Stadt Osnabrück hinsichtlich der Bauleitverfahren nicht.

Obwohl auch das Umfeld des Plangebietes zu jenen großräumigen Gebieten gehört, die nach den einschlägigen Vollzugshinweisen des NLWKN eine Priorität für den Schutz von Gastvögeln (z. B. Kiebitz, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer) besitzen, fand während der Phase des Herbstzuges keine Untersuchung vor Ort statt. Ebenso wenig erfolgten gezielte Erfassungen während des Frühjahrszuges. Dessen aber hätte es bedurft, weil nur auf der Grundlage entsprechender Daten hätte beurteilt werden können, ob die Vorhaben im Plangebiet mit dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Konflikt gerät, das auch und gerade während der Wanderungszeiten zum Tragen kommt.

Dem landschaftsplanerischen Fachbeitrag (Seite 69) lässt sich entnehmen, dass durch die Umsetzung des Vorhabens überwiegend unregelmäßig aufgesuchte und mit geringerer Intensität befliegenen Nahrungshabitate der Breitflügel-Fledermaus betroffen sind. Die so betroffenen Bereiche befinden sich auf der jetzigen beleuchteten Parkplatzfläche westlich und südlich des Nettebades. Zwei Gehölzbereiche zwischen Nettebad und Eissporthalle mit erhöhter Aktivität der Zwergfledermaus stellen keine essenziell bedeutsamen Nahrungshabitate dar, da die Zwergfledermaus relativ anpassungsfähig sein soll. Grundsätzlich problematisch sind jedoch nächtliche Lichtimmissionen als betriebsbedingte Auswirkungen. Durch die Notwendigkeit zur Beleuchtung der Gebäude und der Freiflächen während der Öffnungszeiten entstehen neue Lichtquellen, die vor allem aufgrund der Anziehungswirkung auf Insekten Auswirkungen auf die Fauna haben können.

Mag es auch – wie im landschaftspflegerischen Fachbeitrag – nicht zu vollständigen Revierverslusten der vorgenannten Fledermausarten kommen, so steht doch außer Frage, dass durch die Errichtung und Vergrößerung der Anlagen hinsichtlich der Fledermäuse eine Veränderung erfolgt, deren Effekt nicht bloß in der direkten Flächeninanspruchnahme, sondern gerade auch darin besteht, dass die Fledermäuse bei der Brutansiedlung große Abstände von vertikalen Strukturen halten. Der hierdurch entstehende Effekt der „Kulissenwirkung“ wird im landschaftsplanerischen Fachbeitrag nicht einmal untersucht oder gar erwähnt:

Derartige Veränderungen im Habitat störungsempfindlicher Arten pflegen als Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG begriffen zu werden. Bei den Fledermäusen liegt der Störungseffekt vor allem deshalb auf der Hand, weil die Kulissenwirkung nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen sogar bis zu 350 m weit reichen kann, sodass die von den Weiterungsanlagen zum Nettebad ausgehenden Störungswirkungen unter Umständen sogar weitergehende Habitats erreichen und hinsichtlich der Störungen auch überlagern.

Ist also ein beachtlicher Teil der als Habitat fungierenden umliegenden Flächen wegen der Kulissenwirkung der Erweiterungsbauten nicht mehr nutzbar, verlieren die Fledermäuse nach bewirtschaftungsbedingten Geländeverlusten die derzeit noch bestehende Möglichkeit, auf andere Flächen innerhalb der Feldflur auszuweichen, um dort ihre Ersatzbruten zu zeitigen. Negative Rückwirkungen auf den Reproduktionserfolg der lokalen Population sind daher naheliegend. Das aber genügt ausweislich der Gesetzesbegründung bereits, um auf eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erkennen.

Vorstehendes gilt auch für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Erdkröten und Grasfrösche. Ausweislich des landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden die Lebensraumzusammenhänge der Erdkröten empfindlich gestört. Die Umsetzung der Erweiterung führt zu einem Verlust wichtiger Landlebensräume. Darüber hinaus werden die bebauten Bereiche entlang der Vehrter Landstraße die Verinselung durch Isolation verstärken. Erdkröten, die südlich der Vehrter Landstraße ihren Landschaftslebensraum haben, werden kaum noch ihre Laichgebiete im Bereich der Nette erreichen können. Im Hinblick auf die Erdkröte im Besonderen stellen Verluste an Landlebensräumen und Migrationsräumen erhebliche Beeinträchtigungen dar. Auch hier liegt – nach dem eigenen Inhalt des landschaftspflegerischen Fachbeitrages – eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

6.

Die Bauleitplanung aus der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 sowie die aus dem Bebauungsplan Nr. 141 verstößt gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen. Die Vorschrift ist vom Gedanken der Vollkompensation getragen, der es gebietet, im Interesse der Wahrung des Status quo der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sämtliche negativen Auswirkungen des Eingriffsvorhabens zu kompensieren. Diesen Anforderungen wurde im vorliegenden Falle nicht entsprochen.

Wie dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Blatt 73 ff.) zu entnehmen ist, werden die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden vor allem durch die großflächigen Nutzungsänderungen im Bereich der Vehrter Landstraße verursacht. Die Errichtung der Indoor-E-Kartbahn, die Verlegung der Parkplätze und die projektier-

ten Neubauten des Kinderlandes und des Gemeinschaftshauses führen zu einer vollständigen Zerstörung aller Bodenfunktionen. Hiervon betroffen sind vor allem Teilflächen mit einer hohen, einer sehr hohen und einer mittleren Bewertungsklasse.

Gleiches gilt auch für das Schutzgut Wasser. Die anlagenbedingten Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von Boden und dem damit einhergehenden Verlust der hydrologischen Bodeneigenschaften stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Wasser dar.

Letztendlich wird auch in das Kulturgut Landwehr eingegriffen. Die Landwehr ist als gut erhaltenes Bodendenkmal sehr bedeutend und zeugt im besonderen Maße von menschlichem Handeln, Wirtschaften und Denken vergangener Epochen und Kulturen. Die bau- und anlagenbedingten Auswirkungen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung für genau dieses Schutzgut dar. Es verbleibt auch dauerhaft eine Beeinträchtigung für den Umgebungsschutz des Kulturdenkmals.

Diese Beeinträchtigung der Landschaft, des Bodens, des Wassers und des Kulturdenkmals ist weder hinreichend erfasst, noch hinreichend kompensiert oder aber kompensierbar.

7.

Mit der Erweiterung der Anlagen auf Grundlage der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 sowie des Bebauungsplanes Nr. 141 kommt es zu einem Verlust von Gehölzstrukturen. Die Neuanlage von Gebäuden und Verkehrsflächen reduziert zudem die Klimaschutzfläche mit den daraus resultierenden negativen Einflüssen auf die Entstehung und Ableitung von Frischluft und Kaltluft.

Gleichzeitig erfolgt eine Zunahme der CO<sub>2</sub>-Immissionen durch die Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Gleiches gilt insoweit für die Bildung von Feinstaub aus Autoabgasen. Eine Bewertung und Begutachtung dieser Beeinträchtigung liegt bislang nicht vor. Dementsprechend wird beantragt,

eine gutachterliche Bewertung hinsichtlich der Zunahme der CO<sub>2</sub>-Immissionen aus dem Verkehrsaufkommen und der damit einhergehenden erhöhten Feinstaubbelastung zu erstellen.

Lediglich der Vollständigkeit halber soll darauf hingewiesen werden, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) der Firma Volpers und Mütterlein, SAP (2014) und Planungsgruppe Ökologie (2014) nicht mit ausgelegt wurde. Dementsprechend kann hierzu auch keine Stellungnahme abgegeben werden.

8.

Auf Nachfrage konnte die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) nicht vorgelegt werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 141 wird im Hinblick auf Ziffer 3. (Ziff. 3.1 verkehrliche Untersuchung/schalltechnische Untersuchung) auf die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) verwiesen und unter Bezugnahme auf die vorgenannte Vorschrift die schallschutzrechtlichen Vorgaben dargestellt. Bei Einsicht in die Unterlagen in Ihren Räumen wurde auf Nachfrage hin mitgeteilt, dass die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) nicht zur Verfügung stehe und daher auch im Zusammenhang mit der Einsicht in die Planunterlagen nicht eingesehen werden könne.

9.

Die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 sowie der Bebauungsplan Nr. 141 verstoßen gegen die Regelung aus dem notariellen Vertrag vom 10.08.1965 zur Urkundenrolle Nr. 130/1965.

Mit eben diesem notariellen Vertrag des Notars Dr. Heinz-Emil Schmitz veräußerte die Mutter meines Mandanten, Frau Hildegard Osterhaus, geb. Kuhlmann, verschiedene Flurstücke der Flur 46, der Gemarkung Haste an die Stadt Osnabrück. Die unter Ziff. I. der vorgenannten notariellen Urkunde aufgeführten Flurstücke gehörten zu der Fläche, die für das Freibad in Haste von der Stadt Osnabrück benötigt werden. Im Zusammenhang mit der Veräußerung wurde folgendes mit aufgenommen:

„Die Stadt Osnabrück verpflichtet sich, die Grundstücke nur für die Zwecke des Freibades zu nutzen.“

Das vorgenannte notarielle Kaufangebot wurde seitens der Stadt Osnabrück angenommen und die Flurstücke entsprechend von Frau Hildegard Osterhaus unter Einbeziehung der vorgenannten Verpflichtung veräußert. Das notarielle Kaufangebot liegt vor.

Mein Mandant ist alleiniger Erbe der inzwischen verstorbenen Frau Hildegard Osterhaus. Auf das ebenfalls bereits vorliegende notarielle Testament des Notars Dr. Wilhelm Gröne vom 09.05.1992 zur Urkundenrolle Nummer 111/1992 wird Bezug genommen. Aufgrund der testamentarischen Verfügung ist mein Mandant in die Rechte der notariellen Urkunde sowie des abgeschlossenen Kaufvertrages eingetreten.

Die 73. des Flächennutzungsplanes 2001 sowie insbesondere auch der Bebauungsplan Nr. 141 beinhalten eine massive Ausweitung der Angebote außerhalb des Betriebes zum Zwecke des Freibades und verstoßen damit gegen den Inhalt der vorgenannten Urkunde, auf die mein Mandant ausdrücklich Bezug nimmt.

Ferner wird auf die Regelung zu Ziff. IV. verwiesen. Dort heißt es:

„Die Stadt Osnabrück verpflichtet sich, die ihr nach Ziffer IV. verbleibenden Grundstücke nicht an Bewerber zu veräußern, die auf diesen Grundstücken eine Gastwirtschaft bzw. ein Kaffeehaus betreiben wollen. Sie verpflichtet sich, diese Verpflichtung ihren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und in den

mit diesen abzuschließenden Verträgen ein dinglich gesichertes Nutzungsverbot (Gastwirtschaft/Kaffeehaus) zu vereinbaren.“

Gegenteiliges lässt sich nunmehr der hier vorliegenden Bauleitplanung entnehmen. Ein Verstoß ist damit unstreitig gegeben. Dieser steht der Bauleitplanung entgegen.

Mit ~~freundlichen~~ Grüßen

Datum:	14.01.2015 16:53:14 Uhr
Planverfahren:	Bebauungsplan Nr. 141 - Freizeitstandort Nettebad - (Neuaufstellung)
Beteiligungszeitraum:	02.12.2014 - 16.01.2015
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

[1] Stellungnahme vom: 14.01.2015

Abgabedatum: 14.01.2015 16:52:14 Uhr

Name:

Adresse:

E-Mail:

*Ort - 0 14. Jan 2015*  
*Ort - 5*  
*Ort - 5 La*  
*Ort 68 - 1. m. d.*

**Stellungnahme:**

Stellungnahme zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 – Freizeitstandort Nettebad

In seinem Umweltbericht 2013 schreibt der Niedersächsische Umweltminister Wenzel, dass der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen oberste Priorität für die menschliche Zukunft hat. Und was hat das mit Osnabrück und dem Nettebad zu tun?

Die Stadtwerke Osnabrück planen in einem Naherholungsgebiet eine umfangreiche Erweiterung ihrer Freizeitangebote, die 1. nicht wieder rückgängig zumachende ökologische Schäden verursacht für die 2. aus verschiedenen Gründen kaum Nachfrage besteht, und 3. deren finanzieller Erfolg alles andere als gesichert angesehen werden darf.

1. Wer die Begründung des kolossalen Bauvorhabens genau liest, findet dort direkt auch gleich die Begründung, weshalb diese Erweiterung im „Grünen Finger Nettetal“ nicht erfolgen darf: Nur ein kleiner Teil der Eingriffe kann im betroffenen Naherholungsgebiet ausgeglichen werden! (S. 6)

Eine schöne Tabelle verdeutlicht in derselben Begründung, dass die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter größtenteils erheblich bis sehr erheblich beeinträchtigt werden. Die zugrunde liegenden Fachgutachten sind bei der Bewertung der zu erwartenden und kaum ausgleichsfähigen Schäden recht deutlich.

Wenn die Stadtwerke nun trotzdem bei der „Abwägung der Umweltbelange“ behaupten, die Untersuchungen kämen „weiterhin zu dem Ergebnis, dass die vorgesehenen Eingriffe in den Naturhaushalt ..., sowohl innerhalb als auch außerhalb des Planbereiches, ausgeglichen werden können“ (S. 34), so ist diese Interpretation der Ergebnisse, schlichtweg falsch. Sie widerspricht dem Fazit der landschaftsplanerischen Analyse (siehe oben). Die kompensierenden Einzelmaßnahmen, wie z. B. Dachbegrünung, Begrünung der Stellplätze oder etwa Minimierung der versiegelten Fläche durch Zusammenlegung von Bushaltestellen, wirken im Vergleich mit dem zerstörten Lebensraum einfach lächerlich.

Der „Grüne Finger“ ist in zwei Stadtteilen deshalb so beliebt und wertvoll, weil er sich in einer schnell erreichbaren Umgebung befindet, die noch nicht vollständig versiegelt bzw. mit 7-8 m hohen Gebäuden und Parkmöglichkeiten überbaut ist. Was nützen den BürgerInnen am Sonnenhügel und in Haste daher Ausgleichsflächen in Pye?

2. Den Stadtwerken soll es u.a. um eine Bündelung des Freizeitangebotes gehen. Wenn man die bereits existierenden Angebote in Osnabrück untersucht, erscheint eine solche Bündelung allerdings fragwürdig, es sei denn die Stadtwerke versuchen bewusst, zwei Skaterhallen, einer Kletterhalle, einem Kletterpark, einem Indoorspielplatz, den Freibädern mit den Beachvolleyballstränden und zahllosen Biergärten die KundInnen abzugraben.

Es bleibt also als einziges neues Angebot die Indoor- E-Kartbahn. Damit stellt sich die berechnete Frage, welche Notwendigkeit es für die Stadtwerke gibt, neben der Grundversorgung den OsnabrückerInnen einen Einstieg in den Motorsport bieten zu wollen. Wenn das Argument in den geänderten Freizeitbedürfnissen liegen soll, warum nicht gleich eine Spielothek, so gestaltet, dass auch Minderjährige sie nutzen können. Spielotheken sind derzeit richtig im Trend, machen richtig Spaß, fördern geistige Beweglichkeit und sind garantiert eine solide Grundlage für ein erfolgreiches Geschäftsmodell.

Widersprochen werden soll in Zusammenhang mit der angeblichen Erweiterungsnotwendigkeit der Annahme, dass die Proteste gegen das Bauvorhaben lediglich die Meinung einer kleinen Minderheit widerspiegeln. Im Gegensatz zu vielen öffentlichen Gegnern ist bisher keine Gruppe von Befürwortern aufgetreten. Die Diskussion um die Westumgehung hat

gezeigt, dass dort, wo echte Interessen vertreten werden, auch ein öffentlicher Austausch von Argumenten stattfindet. (Auch hier ging es im Übrigen um zerstörerische Eingriffe in den Naturhaushalt.) Das heißt doch im Umkehrschluss, dass es kaum Bedarf nach einem solchen „neuen“ Freizeitangebot gibt, welches gleichzeitig mit der Zerstörung von Landschaft und Versiegelung von Boden einhergeht.

3. Eine Marktanalyse, die die Ausgangssituation, Wettbewerber und Nachfrage untersucht, ist bisher noch nicht vorgelegt worden. Ebenso fehlt zur Beurteilung der ökonomischen Erfolgsaussichten ein Konzept zur Wirtschaftlichkeit, was Bau-, Betriebs- und Erneuerungskosten angeht.

Wer trägt bei wirtschaftlichem Misserfolg eigentlich die finanzielle (und letztlich auch ethische) Verantwortung? Leider nicht die Entscheider.

Herr Stadtbaurat

Frank Otte

Stadt Osnabrück  
Dominikanerkloster  
Hasemauer 1  
49076 Osnabrück

Osnabrück, 12. Januar 2015

Betr.: Bürgerbeteiligung – Bebauungsplan Nr. 141 -Freizeitstandort Nettebad-, besonders Bau einer Elektro-Kartbahn

E 15.1.15  
Q 15.01.15  
61-0  
19.1.15  
Empfang bestätigt am: 20. Jan. 2015  
+ An 61-5 La  
P. 68-1 ed

Sehr geehrter Herr Otte, sehr geehrte Damen und Herren!

Wir, unten unterzeichnenden Bewohner im Stadtteil Sonnenhügel, waren als an Stadtentwicklung und Politik interessierte Bürger auf dem Bürgerforum am 10. Dezember 2014 in der Grundschule Haste, um uns über die Planungen und Änderungen des Bebauungsplanes den Freizeitstandort Nettebad betreffend informieren zu lassen.

Im Folgenden haben wir diskutiert und möchten im Rahmen der Bürgerbeteiligung unsere Bedenken und Einwände vortragen:

- Die Planung führt zu einer weiteren Versiegelung von Grün- und Pflanzflächen. Dies ist in Bezug auf die Verschlechterung des Stadtklimas und letztlich auch in Bezug auf die weltweite Klimaveränderung abzulehnen. Jede weitere Bodenversiegelung sollte vermieden werden. Der Erfüllung des Masterplanes '100 Prozent Klimaschutz', dem sich Osnabrück auch verpflichtet hat, kommen wir dadurch nicht näher.  
Der 'Grüne Finger' im Bereich des Nettebades und der Nette wird deutlich eingeschränkt. Dieses Areal wird gerne von den Bürgern der Stadtteile Sonnenhügel und Haste für Spaziergänge, Ausgangspunkt für Wanderungen, zum Joggen und Walken und zum Fahrradfahren genutzt. Dies sind alles aktive Freizeitbeschäftigungen, die der Erholung und Gesundheit dienen und von daher von der Stadt unterstützt und nicht beschränkt werden sollten.  
Alternativ stehen schon versiegelte Flächen auf dem Kasernengelände „Am Limberg“ zur Verfügung. Wir fragen uns warum diese nicht genutzt werden?
- Der Strom, den eine Elektro-Kartbahn gebraucht, muss auch produziert werden – auch hier geht die Abwägung von Nutzen und Schaden doch deutlich zum Schaden (s. unten Freizeitwert einer Kartbahn). Dies widerspricht der Initiative KUK Kompetenz – Umwelt – Klima, die grüne Initiative der Stadtwerke Osnabrück.
- Wir befürchten eine deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens mit entsprechender Lärm- und Feinstaubbelastung. Zu erwarten ist zu Beginn auch eine Belästigung und Einschränkung der Anwohner (dichte Wohnbebauung!) durch Parkplatzsuchende. Auch dies würde auf dem Kasernengelände vermieden, da ja hier keine Wohnbebauung vorgesehen ist.
- Grundsätzlich ist der Freizeitwert einer Kartbahn in Frage zu stellen. Wir wünschen und empfehlen, dass die Stadt Osnabrück Freizeitmöglichkeiten, die der Entspannung, Erholung, Bewegung, Gesundheit und Anregung der Bürger dienen, unterstützt, was sie auch an vielen

Stellen (Schwimmbäder, Theater, Spielplätze, Skaterbahn, auch der im Rahmen dieses Bebauungsplanes geplanten Outdoor-Ballsportfelder) usw.) macht. Eine Elektro-Kartbahn ist laut, unruhig, eindimensional bis inaktiv in der Bewegung, dient der Konkurrenz, ist vereinzelt. Sind das Werte, die die Stadt fördern möchte?

Zur Erinnerung: In Osnabrück gibt es z. B. eine Initiative: KIBS Kinder-Bewegungsstadt Osnabrück, mit der Osnabrück wirbt, alles was eine Kartbahn bedeutet, steht dem entgegen.

- Das im Bürgerforum angebrachte Argument, Eltern können dann die Tochter zum Schwimmbad und den Sohn zur Kartbahn bringen und selber in der Zeit in die Sauna gehen, ist in Frage zu stellen: zum einen ist es unseres Erachtens eher anzustreben, dass Familien eine gemeinsame Freizeitaktivität nutzen, zum anderen ist eine Durchschnittsfamilie kaum in der Lage, diese Kosten zu tragen.
- Nach unseren Recherchen gab es schon 2 x Indoor-Kartbahnen in Osnabrück ( Großer Fledderweg und Kiebitzheide), die beide nach kurzer Zeit geschlossen wurden, wir vermuten, weil sie nicht die erwarteten Einnahmen brachten. Woher kommt die Annahme, dass die dritte Kartbahn lukrativ und besonders - lukrativ auf Dauer- sein könnte?
- Als Letztes möchten wir auch die Planung bezüglich der historischen Landwehr aufgreifen. In der Versammlung wurde gesagt, dass die Landwehr ja auch besser zu sehen sei, wenn die Bäume gefällt und Büsche gepflanzt würden: Sicher ist das richtig in dieser Scheuklappensichtweise, wichtiger für das Klima sind aber die Bäume und uns gefällt die Landwehr so wie sie ist.

Wir hoffen sehr, dass die Pläne zur Bebauung des Freizeitstandortes Nettebad noch einmal überdacht werden und hoffen, dass unsere Argumente dazu beitragen können.

Mit freundlichen Grüßen

Kopie an:

Stadtwerke Osnabrück AG

Abteilung zuständig für Planung am Freizeitstandort Nettebad

Alte Poststr. 9

49074 Osnabrück

*Kopien auch an die Rechtsjuristinnen*

Datum:	12.01.2015 14:20:56 Uhr
Planverfahren:	Bebauungsplan Nr. 141 - Freizeitstandort Nettebad - (Neuaufstellung)
Beteiligungszeitraum:	02.12.2014 - 16.01.2015
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

<b>[1] Stellungnahme vom: 12.01.2015</b>	
Abgabedatum:	12.01.2015 12:34:30 Uhr
Name:	<i>Per über lei - 5 an lei - 5 La</i>
Adresse:	<i>Str. 68-1grl. 9</i>
E-Mail:	

*lei-0 13. Jan. 2015  
20.1.15*

**Stellungnahme:**

Im Begründungstext ist nicht hinreichend die Störung der Schutzgüter Landschaftsbild und Klima durch den zu errichtenden Gebäudekomplex für die Kartbahn berücksichtigt! Das Nettebad liegt an der tiefsten Stelle, das neue Gebäude steht jedoch mitten im Hang und blockiert den Blick vom Vogelsang nach Haste als auch vom Radweg in östlicher Richtung (Landwehr). Zudem bildet das neue Gebäude einen Riegel, der die abfließende Kaltluft aus dem Hangbereich (u.a. Kleingartenanlage) in den Grünen Finger Nettetäl blockiert.

Im Bericht wird dargelegt dass der Verlust an Boden und Bodenfunktionen den höchsten Eingriff darstellt. Die Kompensation der Bodenfunktionen Versickerung sowie Kallluftentstehung auf einer Kompensationsfläche in PYE ist nicht sachgerecht, diese kann nur ortsnah erfolgen. Zudem wird das Nachhaltigkeitsziel Reduzierung des Flächenverbrauchs und zunehmende Flächenversiegelung sowie Hochwassergefährdung ignoriert.

Weiterhin sind Widersprüche erkennbar aus den Aussagen zur Versiegelung ("Fahrbahn der Parkplätze sind zu asphaltieren, Kötter Schalltechnischer Bericht 2014") und der Aussage an anderer Stelle dass die neu zu errichtenden Parkplätze mit wasserdurchlässigen Wegeböden versehen sein sollen.

Außerdem kann nicht nachvollzogen werden warum die Parkplätze umgelegt werden müssen: Die bestehenden Parkplätze sowie die geplanten zusätzlichen Parkplätze als Parkhaus würden in Summe +/- das gleiche ergeben wie die geplante Variante. Sollten die Freizeitangebote wie Beachvolleyball nötig sein, könnten auch diese entlang der Landstraße auf den für die neuen Parkplätze vorgesehenen Flächen errichtet werden.

Datum:	02.01.2015 14:01:06 Uhr
Planverfahren:	Bebauungsplan Nr. 141 - Freizeitstandort Nettebad - (Neuaufstellung)
Beteiligungszeitraum:	02.12.2014 - 16.01.2015
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

## [1] Stellungnahme vom: 01.01.2015

Abgabedatum: 01.01.2015 21:27:18 Uhr

Name:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

## Stellungnahme:

Sehr geehrter Herr Lange, sehr geehrter Herr Ostendorf, ich möchte Ihnen meine große Sorge und Bedenken bezüglich der ökologischen Folgen Ihrer Ausbaupläne am Nettebad mitteilen, da erneut ein "grüner Finger" der Stadt bedroht ist und durch die Umsetzung Ihrer Pläne geopfert würde. Wie im Leserbrief von NOZ am in aller Deutlichkeit dargestellt, ist gerade die Fläche am Nettebad von erheblicher ökologischer Bedeutung z.B. (aber nicht nur) für Vögel und Fledermäuse. Es handelt sich bei den Feldern, die bebaut werden sollen, keineswegs um opferungswürdige Maisflächen oder minderwertige Naturgebiete. Vielmehr sind diese unbebauten Flächen im Gesamtzusammenhang mit ihrer Umgebung zu betrachten, wie in dem Leserbrief schlüssig und überzeugend erklärt wird. Die Kaltluftproduktion, die von den unbebauten "grünen Fingern" ausgeht, ist im Übrigen für das gesamte Stadtklima von wesentlicher Bedeutung. Jede zusätzliche Flächenversiegelung in diesen Bereichen beeinträchtigt u.a. die Temperaturregulierung des Stadtklimas. Die täglich zunehmende Versiegelung freier Flächen in Deutschland ist als weiteres großes ökologisches Problem auch der Bundesregierung bekannt und von ihr thematisiert und als dringend reduzierungsbedürftig bezeichnet worden. Gerade Osnabrück, das sich für den Masterplan 100 Prozent Klimaschutz engagiert, sollte hier beispielhaft denken und handeln. In der Weihnachtsausgabe der NOZ wurde berichtet, daß die durchschnittliche Jahrestemperatur im Vergleich zum Jahr 1952 bereits um 1,5°C zugenommen hat und damit stärker als im Bundesdurchschnitt (1,2°C). Insbesondere die sogenannten Tropentage mit 30°C und mehr haben in den vergangenen 60 Jahren signifikant zugenommen. Und gerade dann ist die Kaltluftproduktion der grünen Finger von besonderer Bedeutung für das Stadtklima, wie in dem Artikel dargelegt wurde. Früher galten die grünen Finger als "unantastbar" und die Bebauungspläne der Stadt Osnabrück nahmen diese Gebiete ausdrücklich aus. Vor mehreren Jahren wurde vom Rat der Stadt bzw. der Verwaltung schon mal ein "Dammbruch" entschieden und der grüne Finger im Bereich der Knollstrasse zumindest teilweise für ein Wohnbaugebiet geopfert. Sollte diese Abwendung von ja nur ökologischen Mindeststandards nun zur Regel werden, mögen die Einnahmen der Stadt bzw. Stadtwerke zwar steigen, aber werden die klimatischen Verhältnisse für uns Bürger mittelfristig spürbar schlechter werden (wärmer und auch noch trockener wie Dr. Gerhard Kooiker eindrucksvoll vor wenigen Tagen ebenfalls in der NOZ erläuterte) und das Artensterben noch rascher als ohnehin schon voran schreiten. Ob diese Entwicklung der Attraktivität der Stadt insbesondere für ja gewünschte junge Familien mit kleinen Kindern und potentiell entsprechend langer Lebenszeit zuträglich ist, darf stark bezweifelt werden. Es ist die unbedingte Pflicht aller erwachsenen Bürger Osnabrücks und noch mehr der Entscheidungsträger dieser Stadt, ihre für uns alle existentiell bedeutsame Natur nicht kurzfristigen Profithoffnungen zu opfern, sondern für jetzige und zukünftige Generationen zu bewahren.

Zum Klimaschutz gehört nicht nur die von den Stadtwerken ja erfreulicherweise sehr geförderte Produktion erneuerbarer Energien, sondern auch Erhalt von Natur und unversiegelten Flächen.

Ich bitte Sie daher eindringlich, die Projekte am Nettebad nicht zu realisieren!

Sollten Sie der Überzeugung sein, daß die Stadtwerke bzw. die Stadt auf die E-Kartbahn und andere Freizeiteinrichtungen auf keinen Fall verzichten können, dann sollte, wie schon von vorgeschlagen, auf Konversionsflächen (ehemalige Kasernen, Hasepark etc.) oder andere bereits überwiegend versiegelte Gebiete ausgewichen werden.

Die Zerstörungen im Bereich des Nettebades wären unwiderruflich!

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Osnabrück  
Fachbereich Städtebau  
Herrn Lange  
Dominikanerkloster, Hasemauer 1

49074 Osnabrück

EINGANG AM 14/1/15

14.01.15



61-0

Osnabrück, 14.01.15

Empfang bestätigt am: 15. Jan. 2015

**Einspruch gegen den Bebauungsplan 141 - Freizeitstandort Nettebad - (Neuaufstellung)**  
**Einspruch gegen die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 - Freizeitstandort Nettebad -**

Sehr geehrter Herr Lange,

In der Anlage erhalten Sie unsere Einwendungen gegen den im Betreff genannten B-Plan sowie gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Ebenfalls übergeben wir mit diesem Schreiben die dazugehörige Unterschriftenliste.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlagen**

- Protestschreiben
- Unterschriftenliste gegen den Bebauungsplan 141 - Freizeitstandort Nettebad - (Neuaufstellung)

An den Fachbereich Städtebau (- im Original -)

An den Rat der Stadt Osnabrück (- in Kopie -)

**Einspruch gegen den Bebauungsplan 141 - Freizeitstandort Nettebad – (Neuaufstellung)**  
**Einspruch gegen die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 - Freizeitstandort Nettebad -**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Griesert,  
sehr geehrte Ratsfrauen und Ratsherren,  
sehr geehrter Herr Stadtbaurat Otte,

zusammen mit  
wendet sich in diesem Schreiben an Sie persönlich.

An dem Standort Nettebad soll ein Freizeitpark entstehen, der an eine alteingesessene Wohnsiedlung (Siedlergemeinschaft Heidekämpen, bestehend seit 80 Jahren) sowie an eine Wohnsiedlung mit jungen Familien (ehemalige Engländer-Siedlung) angrenzt. Darüber hinaus liegt der geplante Freizeitpark mitten in einem wichtigen Naherholungsgebiet, das nicht nur von Bürgerinnen und Bürgern der Stadtteile Haste, Dödesheide und Sonnenhügel genutzt wird, sondern auch von überregionaler Bedeutung ist.

Sowohl die Anwohner als auch zahlreiche BürgerInnen der Stadt Osnabrück und des Umlandes haben erhebliche Bedenken gegen dieses Bauvorhaben!

Schon seit Jahren müssen die Anwohner die immer stärker befahrene Vehrter Landstraße mit ihrem hohen Geräuschpegel, verursacht durch die Bitumenfugen zwischen den Betonplatten, ertragen. Auch die Disco-musik-Beschallung am Wochenende durch die Eissporthalle, die Lautsprecherdurchsagen und sonstiger Lärm vom Nettebad werden den Anwohnern zugemutet. Dass das „wilde“ Parken der Nettebadbesucher auf den Straßen der Siedlung ein ständiges Ärgernis für die Anwohner ist, sei hier nur am Rande erwähnt.

Mit der Verkehrs- und der Lärmsituation ist die Grenze der Zumutbarkeit für die Anwohner bereits jetzt überschritten. Durch den Bau einer E-Kartbahn und der verschiedenen Einrichtungen für weitere Freizeitaktivitäten sowie durch die Verlegung der Parkplätze an die Vehrter Landstraße, wird nicht nur der Verkehr erheblich ansteigen, sondern damit zusammenhängend auch die Lärmbelastung und die Feinstaubemissionen.

Doch all diese zusätzlichen Beeinträchtigungen bewegen sich laut Gutachten in einem zumutbaren Bereich! Eine Aussage, die den unmittelbar Betroffenen wie blanker Hohn vorkommen muss.

Sind es die Anwohner des Stadtteils Sonnenhügel etwa nicht wert, dass sich der Stadtrat für eine Verbesserung ihrer Lebens- und Wohnqualität einsetzt? Weshalb planen Sie, den Anwohnern statt einer Entlastung wesentlich mehr Belastung durch Lärm, Abgase, Feinstaub usw. aufzubürden?

Wieso darf die Funktion des Grünen Fingers und der angrenzenden Grünflächen als Naherholungsgebiet, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und für die Sicherung der Frischluftzufuhr massiv beeinträchtigt werden?

Warum setzen sich die Gegner der Westumgehung aus den Reihen der FDP und der Grünen mit ihren Argumenten gegen Naturzerstörung und für Anwohnerschutz nicht auch für den Erhalt des Grünen Fingers Nettetal/Sonnenhügel ein? Hat die Argumentation des Bäderchefs Herrn Hermle Sie tatsächlich vorbehaltlos überzeugt? Bestehen bei diesem Projekt etwa keinerlei Risiken?

Die Antworten auf dies und andere kritische Fragen in diesem Zusammenhang sind die Verantwortlichen uns bislang leider schuldig geblieben.

Nachfolgend unsere Hauptargumente gegen dieses Bauvorhaben:

1. Deutliche Erhöhung der Lärmbelastung durch Zunahme des Verkehrs und Verlegung der Parkplätze. Die Anwohner an der Vehrter Landstraße sind bereits jetzt Lärmpegeln zwischen 57 db(A) und 60 db(A) ausgesetzt. Spitzenwerte sind dabei jetzt schon deutlich höher. Der Grenzwert für ein Allgemeines Wohngebiet tagsüber beträgt 59 db(A) (gemäß RLS 90) bzw. 55 db(A) (gemäß DIN 18005). Bereits jetzt ist damit für die Anwohner die Grenze der Zumutbarkeit überschritten!
2. Höhere Feinstaubemissionen durch das höhere Verkehrsaufkommen bei gleichzeitiger starker Reduktion der Filterfunktion der Grünflächen aufgrund des geplanten Fällens mehrerer hundert Bäume und Sträucher entlang der Vehrter Landstraße (davon 350 Bäume >50 cm Stammumfang).
3. Die Neuversiegelung natürlicher Böden kann nicht durch die Umwandlung der aktuellen Parkplatzflächen (mit bereits gestörten Böden) in Spiel- und Sportflächen ausgeglichen werden. Die Umwandlung in Spiel- und Sportflächen (z.B. Beachvolleyball) stellt aus naturschutzfachlicher Sicht kaum eine Verbesserung dar – Störungen für Vögel können sich dadurch sogar eventuell noch verstärken.
4. Die geplanten neuen Gebäude werden den für das Stadtklima wichtigen Luftaustausch zwischen dem Grünen Finger Nettetal und den angrenzenden Wohngebieten erheblich beeinträchtigen.
5. Durch die Bebauung gehen wertvolle Grünflächen für die Naherholung verloren. Das bisher sehr schöne Landschaftsbild im Umfeld des Nettebads und der Landwehr, das durch den Wechsel von Gehölzbeständen und Offenland (Acker, Wiesen) geprägt ist, wird stark beeinträchtigt. Da hier mehrere bekannte Fernwanderwege (z.B. Wittekindsweg, Hünenweg, Pickerweg, Pilgerweg) und Radrouten verlaufen, wirkt sich dies auch negativ auf den überregionalen Tourismus aus.
6. Die geplanten Baumaßnahmen unterschreiten den Respektabstand von 100 m zur historischen Landwehr als Kultur- und Bodendenkmal nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz.
7. Durch Schaffung neuer Sportflächen entsteht eine Konkurrenz zu den Sportvereinen, die nicht akzeptabel ist. Alle Sportvereine haben jetzt schon mit Mitgliederschwund zu kämpfen und diese Situation wird dann noch weiter verschärft.
8. Sportplätze sind sicherlich keine leisen und ruhigen Plätze, darum ist eine Anlage im Naherholungsgebiet und in direkter Nähe zu den Biotopen im Bereich der Nette nicht akzeptabel.
9. Unsere Anfragen bzgl. der Wirtschaftlichkeit blieben bislang unbeantwortet. Deshalb fragen wir erneut, was geschieht, wenn der Freizeitpark ein Flop wird (wie das wenig besuchte XForce-Fitness-Center)? Bitte bedenken Sie, dass die Unterhaltungskosten einer E-Kartbahn sehr hoch sind. Die Elektrokarts werden mit Hochvoltmotoren betrieben, an welchen nur ausgebildete Fachleute arbeiten dürfen. Es muss stets mit hohen Investitionen für die Anschaffung/Wartung der Batterien gerechnet werden. Sollte es nicht zu einer gewinnbringenden Auslastung kommen, besteht das Risiko, dass die neuen Freizeiteinrichtungen die Defizite der Bäder nicht mindern, sondern sogar vergrößern werden!
10. Eine angekündigte Bauzeit von insgesamt 10 Jahren, kann man weder den Anwohnern noch den Erholungsuchenden noch den im Bereich der Nette und der Landwehr lebenden Tieren zumuten!

Sehr geehrte von uns gewählte Ratsmitglieder, bitte nehmen Sie diese Einwendungen ernst!

Der Ratsbeschluss vom 17.06.1997 hat die Grünen Finger in Osnabrück als verbindlichen Bestandteil des Flächennutzungsplans abgesichert. Wir fordern Sie dazu auf, zu diesem grundsätzlichen Beschluss zu stehen.

Bedenken Sie bitte auch, dass für uns eine Identifikation mit den Stadtwerken Osnabrück nicht mehr möglich ist, wenn diese sich mit ihrem Bauprojekt über die Interessen der Bürgerinnen und Bürger einfach hinwegsetzen. Auf dem Strom- und Gasmarkt gibt es genügend Alternativenanbieter.

Mittlerweile haben mehr als 1.460 Personen gegen dieses Vorhaben unterschrieben. Wir bitten Sie eindringlich, die Neuaufstellung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans zurückzunehmen und die Bebauung zu unterlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

Unterschriftenliste gegen den Bebauungsplan 141 - Freizeitstandort Nettebad - (Neuaufstellung) mit 1.460 Unterschriften

Stadt Osnabrück  
Fachbereich Städtebau  
Dominikanerkloster  
Hasemauer 1  
49074 Osnabrück

15.01.2015

**Bebauungsplan Nr. 141 – Freizeitstandort Nettebad – (Neuaufstellung)  
u. 73. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o.g. Verfahren gibt \_\_\_\_\_ sowohl im eigenen Namen  
auch \_\_\_\_\_  
im Rahmen der öffentlichen Auslegung folgende Stellungnahme ab, die gleichzeitig Einwendung im  
Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist.

Das \_\_\_\_\_ wird \_\_\_\_\_ vertreten durch \_\_\_\_\_

Die Planungen werden in der vorliegenden Form abgelehnt. Unsere im Zuge der frühzeitigen  
Bürgerbeteiligung abgegebene Stellungnahme vom 19.12.2013 bleibt auch Gegenstand der hier  
vorgetragenen Einwendungen. Im Einzelnen wird die Ablehnung wie folgt begründet:

**Vorbemerkung**

Die Stadt Osnabrück, engagiert sich aktiv für den „Masterplan 100 % Klimaschutz“, ist Mitglied im  
Bündnis „Kommunen für Biologische Vielfalt“ und hat die „Grünen Finger“ als ein Grundgerüst für die  
städtische Grün- und Freiflächenstruktur festgelegt. Mit Ratsbeschluss vom 17.06.1997 wurde  
beschlossen, die Grünen Finger als verbindlichen Bestandteil des Flächennutzungsplanes abzusichern.  
Im Ratsbeschluss vom 08.07.2008 „Berücksichtigung ökologischer Kriterien in der Bauleitplanung“, und  
dem darauf beruhenden Faltblatt der Stadt Osnabrück „Ökologische Standards in der Bauleitplanung  
der Stadt Osnabrück“ heißt es wörtlich: „Die durch die „Stadtklimatologische Untersuchung Osnabrück“  
(Uni Osnabrück 1998) identifizierten Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete und ihre Leitbahnen, die  
...

z.T. bis ins Stadtzentrum reichen, sind danach möglichst von einer Bebauung freizuhalten.“ Die Umweltzone und der Luftreinhalte- und Aktionsplan der Stadt von 2008 sind ebenfalls in diesen Kontext zu sehen. Diese Aufzählung ließe sich fortsetzen. Mit der der vorliegenden Planung werden all diese Bemühungen konterkariert!

### **Klimaschutz und „Grüne Finger“**

Die hier überplanten Grünbereiche liefern einen wichtigen Beitrag zur Sauerstoffbildung und Feinstaubreduzierung in der Nähe des Osnabrücker Stadtzentrums. Jedweder Verlust von Hecken, Feldgehölzen und naturnahen Grünflächen würde zum Anstieg der Schadstoffkonzentration in Innenstadt-Nähe führen. Die überplanten Freiflächen dienen als sogenannte „grüne Finger“ unwidersprochen der Frischluftzufuhr ins Stadtzentrum, versorgen die Innenstadt mit Sauerstoff und binden Abgase und Feinstaub. Bei der beabsichtigten Erweiterung des Freizeitstandortes Nettebad ist u.E. mit einer Zunahme der Verkehrs- und Feinstaubbelastung zu rechnen. Obwohl

Dach-begrünungen, wie im B-Plan angedacht, begrüßt, ist dies kein adäquater Ausgleich für den Verlust der frischluftherzeugenden Flächen. Insbesondere die geplanten großen zusammenhängenden Park-platzflächen verhindern durch Versiegelung eine Frischluftbildung und sorgen sehr wahrscheinlich zudem für einen Abbruch der Frischluftzufuhr. Selbst Rasengittersteine und wassergebundene Decken ersetzen diese Funktionen der Flächen nicht.

Die **Auswirkungsprognosen** im Planwerk kommen durchweg zum Schluss von erheblichen bis sehr erheblichen Auswirkungen der Planungen auf alle Schutzgüter, bis auf das Schutzgut Mensch, welches angeblich nur gering beeinträchtigt wird. Die Schlussfolgerungen daraus können von hier aus nicht nachvollzogen werden.

### **Zu Punkt 2.2.1 „Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung“**

Es ist sehr bemerkenswert, dass trotz der sehr eindeutigen Aussagen in diesem Punkt der Planunterlagen trotzdem an der Planung festgehalten wird. Im Einzelnen heißt es dort:

*„Die Flächen für die landschaftsgebundene Erholung entlang der Nette und den Regenrückhaltebecken sowie die Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer bleiben erhalten. Durch die Verlagerung des Parkplatzes Richtung Vehrter Landstraße ergibt sich ein positiver Effekt für die Erholungsräume an der Nette.“*

**Anmerkung:** Das ist ziemlich abenteuerlich formuliert: Fakt ist, dass die Naherholungswirkung selbstverständlich – nicht zuletzt durch die negative Veränderung des Landschaftsbildes und ein erheblich erhöhtes Verkehrsaufkommen - beeinträchtigt wird, wie an anderer Stelle des Planwerkes auch betont wird!

*„Durch die Bebauung und damit verbundene Versiegelung von Freiflächen geht Lebensraum für*

*Pflanzen und Tiere verloren bzw. es entstehen Störungen insbesondere hinsichtlich des Migrationsraumes der Erdkröte (z.B. Barrierewirkungen).“*

**Anmerkung:** Das gilt nicht nur für die Erdkröte. Man denke hier z.B. auch an die Fledermäuse ...

*„Besonders geschützte Arten nach §44 BNatSchG sind von den geplanten Maßnahmen jedoch nicht betroffen.“*

**Anmerkung:** Diese Behauptung ist in Zweifel zu ziehen, da ganze Artengruppen gar nicht untersucht wurden.

*„Das Landschaftsbild wird insbesondere durch die Anlage von Hochbauten negativ beeinflusst.“*

**Anmerkung:** In der Auswirkungsprognose ist von einer „erheblichen Beeinträchtigung“ die Rede. Dieser Punkt ist nicht zu kompensieren!

*„Die Bodenfunktionen auf den versiegelten Flächen gehen vollständig verloren.“*

*„Die Grundwasserneubildungsrate wird verringert.“*

*„Durch den Verlust von Gehölzstrukturen und die Neuanlage von Gebäuden und Verkehrsflächen erfolgt eine Reduzierung der Klimaschutzfläche mit den daraus resultierenden negativen Einflüssen auf die Entstehung und Ableitung von Frischluft und Kaltluft.“*

*„Die Luftqualität wird durch die Zunahme der CO<sup>2</sup>-Emissionen zusätzlich belastet.“*

*„Durch eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens zwischen 10:00 und 22:00 Uhr erfolgt eine geringfügige Zunahme der Lärmemissionen.“*

**Anmerkung:** Diese Aussage ist rein spekulativ! Wenn das neue Angebot wirtschaftlich funktionieren soll - und das ist ja laut Planung das Ziel – ist von einer erheblichen Mehrbelastung auszugehen!

*„Das Kultur- und Bodendenkmal Landwehr selbst wird nicht beeinträchtigt, jedoch wird die seitens der Denkmalpflege geforderte Abstandsfläche von 100 m unterschritten.“*

**Anmerkung:** Auch hier ist mit einer direkten Beeinträchtigung zu rechnen, wenn mehr Menschen in den Bereich kommen. Bei den Planungen ist mit erheblichen Besucher- und Verkehrsströmen zu rechnen, die die Baumbestände der historischen Landwehr durch Feinstaubbelastung, und Trittschäden im Bodenbereich nach sich ziehen würden. Insbesondere Eichen (Stiel- und Traubeneiche) reagieren sehr sensibel darauf in ihrem Wurzelbereich und verlieren an Vitalität und somit letztendlich ihre das Kleinklima entlastende Funktion.

### **Vermeidungs- Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen**

Die vorgesehenen Maßnahmen sind unzureichend und nicht nachvollziehbar dargestellt. So ist es z.B. rein denklogisch nicht möglich eine Kompensation für die Lokalklima-Aspekte, die vor Ort nicht

auszugleichen sind, extern im Kompensationsflächenpool der Stadt Osnabrück im Stadtteil Pye vorzunehmen.

### **Artenschutz**

Es fehlen Untersuchungen zum Vorkommen von besonders streng geschützten Arten wie z.B. Reptilien und verschiedenen Insektengruppen. Ganze Artengruppen, wie z.B. die der Wildbienen und der Laufkäfer, um nur einige zu nennen, haben keine Berücksichtigung gefunden. Obwohl in unmittelbarer Nähe südlich des Plangebiets die Hochschule Osnabrück Grünflächen für ihr Projekt „Prosaum“ und damit für genau jene Artengruppen etabliert hat, werden diese Aspekte nach wie vor nicht thematisiert.

### **Alternativenprüfung:**

Eine Alternativenprüfung beispielsweise von Flächen in nahegelegenen Gewerbeflächen (z.B. in Konversionsflächen am Fürstenauer Weg, Limberg-Kaserne) wird nicht vorgenommen und von vornherein verworfen. Das ist nicht haltbar und wird an dieser Stelle auf das Schärfste kritisiert. Hier wird ohne Not ein - insbesondere für das Stadtklima - äußerst wichtiger Bereich für insgesamt zweifelhafte wirtschaftliche Interessen überplant.

### **Fazit:**

Der vorgelegte Bebauungsplan ist in der dargestellten Form in Gänze abzulehnen, da durch die dort dargestellten Planungen in fast allen Punkten sehr erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu konstatieren sind, die nicht zu kompensieren sind und Alternativstandorte von vornherein kategorisch ausgeschlossen werden. Hinzu kommen planungsrechtliche Fehler, wie z.B. unzureichende Untersuchung der besonders geschützten Arten.

die weiteren Planungsschritte sehr genau beobachten und behält sich rechtliche Schritte ausdrücklich vor.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen